

JUSTIZHAUS



JUSTIZHAUS TÄTIGKEITSBERICHT 2021

VORWORT

Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts, der nun zum dritten Mal erscheint, stellt einen hohen Aufwand dar. Es ist uns einerseits jedoch wichtig, unsere Aktivitäten nach außen zu tragen und andererseits wird uns nochmals bewusst, welches Ausmaß unsere tägliche Arbeit hat.

Die umfangreiche und vielfältige Arbeit im Justizhaus meistert ein außergewöhnlich kompetentes Team. Sei es Mitarbeiter, die Opfer, Rechtsuchende, Straftäter oder Gefangene begleiten oder Mitarbeiter, die administrative Tätigkeiten übernehmen, alle haben eine bedeutende und wertvolle Rolle im Funktionieren des Justizhauses. Allen Kollegen danke ich vielmals für das menschliche Engagement, welches sie im Justizhaus einbringen.

Traditionell bietet ein Tätigkeitsbericht Jahresstatistiken und einen Überblick der Aktivitäten des Vorjahres.

Im Laufe des Jahres 2021 mussten wir uns fortwährend mit dem Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte beschäftigen. Das Inkrafttreten der Artikel, die unter anderem die Entscheidung über die Vergabe einer Fußfessel im Falle einer Haftstrafe bis zu 3 Jahren einem Strafvollstreckungsrichter übergeben, wurde wiederum mehrmals vertagt. Nichts destotrotz hat sich ein neuer Mitarbeiter mit der Verschriftung eines Dekrets über die elektronische Überwachung im Rahmen der Strafvollstreckung befassen müssen.

Zusätzlich haben wir für das Jahr 2021 den Fokus auf den Aufgabenbereich in Zivilangelegenheiten gelegt und einen Erfahrungsbericht eines Mitarbeiters einfließen lassen.

Trotz der anhaltenden Gesundheitskrise haben wir im Laufe des Jahres 2021 vermehrt gemeinsame physische Arbeitssitzungen halten und somit unsere kollegialen Beziehungen wieder etwas stärken können.

Die Gründung der Referate und somit die zukünftige Änderung der hierarchischen Struktur im Justizhaus heißt es im nächsten Jahr zu besetzen und zu festigen.

Diana Rauw
Fachbereichsleiterin

INHALTSVERZEICHNIS

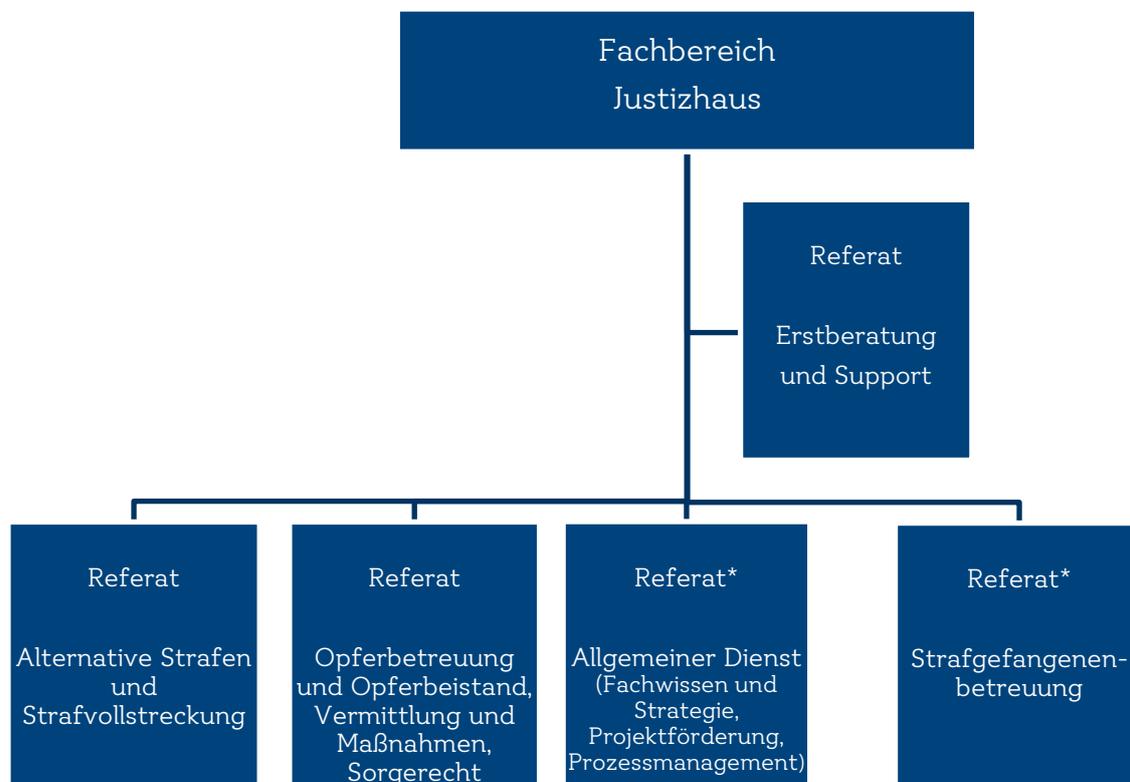
INHALTSVERZEICHNIS	5
I. Fokus 2021	7
1. Umstrukturierung des Fachbereichs	7
2. Dekret über die elektronische Überwachung im Rahmen der Strafvollstreckung	8
3. Erfahrungsbericht eines Justizassistenten	9
II. Entwicklung der Anzahl Akten	11
1. Alternative Strafen und Strafvollstreckung	11
2. Vermittlung und Maßnahmen	20
3. Opferbetreuung	21
4. Sorgerecht	22
III. Beratungsdienste	23
1. Erstberatung	23
2. Erster juristischer Beistand	25
IV. Die Strafgefangenenbetreuung	27
V. Arbeit auf struktureller Ebene	29
1. Arbeitssitzungen	29
2. Informatikprogramme und Datenbanken	34
3. Projektförderung	35
VI. PERSONALENTWICKLUNG	36
GRAFIKVERZEICHNIS	39
LITERATURVERZEICHNIS	40
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	41

I. FOKUS 2021

1. Umstrukturierung des Fachbereichs

Ende des Jahres 2021 wurde im Ministerium die Möglichkeit geschaffen, innerhalb der Fachbereiche Referate zu gründen. Durch den Leiter der Referate wird eine Hierarchieebene eingefügt, die eine engere Personalführung und fachlich-leitendete Unterstützung gewährleistet.

Das Organigramm des Fachbereichs Justizhaus wurde aufgrund der Gründung von Referaten überarbeitet, um somit eine optimale Dienstleistung zu bieten und sich zu einer leistungsfähigen Organisation zu entwickeln.



Insgesamt wurden im Fachbereich Justizhaus fünf Referate gegründet.

Das Referat Erstberatung und Support besteht aus einem Empfangsmitarbeiter, zwei Sachbearbeitern und dem Teamleiter. Neben der allgemeinen Sekretariatsarbeit im Justizhaus übernimmt das Referat unter anderem die Aktenerstellung, die Zusammenarbeit mit den externen Dienstleistern, verschiedene Aufgaben im Bereich der Informatik, die Berichterstattung an den Rechnungshof sowie Teile der Erstberatung. Zusätzlich arbeitet es querschnittlich organisatorisch und inhaltlich für und mit den anderen Referaten.

Das Referat Alternative Strafen und Strafvollstreckung besteht aus fünf Justizassistenten und einem Teamleiter. Das operationelle Team übernimmt die Begleitung und Kontrolle im Rahmen der Alternativen zur Untersuchungshaft, der Bewährungsstrafen, der Arbeitsstrafen, der elektronischen Überwachung, der probeweisen Freilassung eines Internierten, der bedingten Freilassung, der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht, des zeitweiligen Hausverbots, der Sozialuntersuchungen und Informationsberichte. Zusätzlich werden auf struktureller Ebene Arbeitsanweisungen erstellt oder angepasst, Konzertierungen mit den lokalen auftraggebenden Behörden vorgenommen sowie die Anfragen der Bewährungskommission weiterverfolgt.

Das Referat Opferbetreuung und Opferbeistand, Vermittlung und Maßnahmen, Sorgerecht besteht aus vier Justizassistenten und einem Teamleiter. Das operationelle Team übernimmt Fallakten im Bereich der Opferbetreuung, der Vermittlung und Maßnahmen und des Sorgerechts. Auf struktureller Ebene finden regelmäßige Absprachen und Konzertierungen mit den auftraggebenden Behörden auf lokaler Ebene statt und der Teamleiter vertritt das Justizhaus unter anderem in den Gutachternetzen Kriminalität gegen Personen und Politik zugunsten der Opfer des Kollegiums der Generalprokuratoren.

Das Referat Allgemeiner Dienst besteht vorerst aus einem Referenten und einem Teamleiter. Drei weitere Referentenstellen sind noch zu besetzen. Die Mitarbeiter des Referats kümmern sich auf struktureller Ebene unter anderem um die Ausarbeitung von Dekreten und Abkommen, sind in verschiedenen Arbeitsgruppen und Lenkungsausschüsse der Informatikprogramme und Datenprogramme vertreten, verwalten die Bezuschussungsakte und den Globalplan, setzen verschiedene Projekte um und beaufsichtigen das Themenportal.

Das Referat Strafgefangenenbetreuung besteht vorerst aus einem Mitarbeiter. Eine weitere Stelle wurde jedoch von der Regierung genehmigt. Die Strafgefangenenbetreuung ist ein eigenständiger Dienst, der seit dem 1. September 2018 im Fachbereich Justizhaus angegliedert ist. Die hauptsächliche Arbeit des Dienstes besteht darin, den Häftlingen auf Anfrage eine psycho-soziale Begleitung anzubieten, in Form von Gesprächsführungen und Unterstützung während der Haft bis zur Wiedereingliederung nach der Entlassung. Angehörigen und Familien soll ebenfalls bei Fragen und Sorgen bezüglich des Gefängnisaufenthaltes zur Seite gestanden werden.

2. Dekret über die elektronische Überwachung im Rahmen der Strafvollstreckung

Der Fachbereich Justizhaus ist zuständig für die Durchführung und Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung. Dies bedeutet, dass er die Begleitung und Kontrolle der Überwachung übernimmt. Da in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bisher kein Zentrum für elektronische Überwachung geschaffen wurde, arbeitet das Justizhaus auf Basis eines Zusammenarbeitsprotokolls mit dem Zentrum für elektronische Überwachung der Französischen Gemeinschaft zusammen. Dieses übernimmt die Anbringung der Fußfesseln und die Überwachung der Alarme im Falle eines Fehlverhaltens. Die direkte Begleitung der betreffenden Personen wird jedoch von den Justizassistenten wahrgenommen.

Bisher ist die Vollstreckung von kurzen Haftstrafen bis höchstens drei Jahren durch ministerielle Rundschreiben geregelt. Diese sehen vor, dass die kurzen Haftstrafen in der Regel nicht im Gefängnis, sondern anhand einer elektronischen Überwachung durchgeführt werden. Zuständig für die Vergabe der Fußfessel ist der Gefängnisdirektor. Ein Gesetz vom 17. Mai 2006¹ sieht jedoch vor, dass die Entscheidung über die Vergabe einer Fußfessel im Falle einer Haftstrafe bis zu 3 Jahren von einem Strafvollstreckungsrichter getroffen wird. Diese Bestimmungen sind jedoch noch nicht in Kraft getreten. Das Inkrafttreten wurde mehrmals verschoben und war schließlich für den 1. Dezember 2021 vorgesehen.

Da durch das Inkrafttreten dieser Bestimmungen die ministeriellen Rundschreiben, die die elektronische Überwachung bisher regeln, aufgehoben werden, arbeitete der Fachbereich Justizhaus ein Dekret aus, welches die genaueren Modalitäten in Bezug auf die Durchführung der elektronischen Überwachungen festlegt. Das Zentrum verfügt über eine gewisse Kapazität an materiellen und personellen Ressourcen. Es kann vorkommen, dass diese Kapazitäten zu gewissen Zeitpunkten ausgeschöpft sind. Das Dekret legt deshalb fest, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Formen der elektronischen Überwachung durchgeführt werden, falls die volle Kapazität des Zentrums erreicht ist. Außerdem regelt es die erlaubten Ausgangszeiten, abhängig von der Tagesbeschäftigung der Person, anhand eines Stundenplans, sowie die Verwaltung der Verstöße gegen diesen Stundenplan.

Das Dekret wurde am 22. November 2021 im Parlament verabschiedet und das Inkrafttreten war für den 1. Dezember 2021 vorgesehen.

Im November 2021 wurde auf föderaler Ebene jedoch entschieden, das Inkrafttreten der Bestimmungen in Bezug auf die Haftstrafen bis drei Jahre vom 1. Dezember 2021 auf den 1. Juni 2022 zu verschieben. Somit musste ebenfalls das Inkrafttreten des Dekretes auf dieses Datum verschoben werden.

3. Erfahrungsbericht eines Justizassistenten

Wie jeder Beruf hat auch die Arbeit in der **Sozialuntersuchung in Sorgerechtsangelegenheiten** unterschiedliche Facetten. „Es handelt sich oftmals um eine gefühlsbetonte intensive Arbeit“ berichtet Anne, Justizassistentin.

Ich mache mir oft Gedanken über die Auswirkungen meiner Intervention und meines Berichts auf die Familie und ihre Zukunft. Vor der Redaktion des Berichts möchte man sich ein Bild der Gesamtsituation machen. Es ist schwierig, eine Schlussfolgerung zu schreiben, wenn die Begleitung der Familie nach drei Monaten bereits endet. Während dieser kurzen Zeitspanne handelt es sich meiner Meinung nach um eine Momentaufnahme der Familie, denn nach dieser Zeit entwickelt sich die Situation weiter. Wichtig ist, dass wir das Kind während der gesamten Untersuchung stets in den Vordergrund stellen.

¹ Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte.

Dazu kommt, dass ich mit Vorwürfen seitens der Kindeseltern konfrontiert werde. Die Eltern sind sehr emotional, da es um den Kontakt zu ihren Kindern geht und sie fürchten, diese weniger sehen zu dürfen. So kommt es vor, dass ein Elternteil an meiner Neutralität zweifelt und der Sozialuntersuchung die Schuld für das getroffene Urteil gibt.

Anfangs war es schwierig für mich, damit umzugehen. In einem Fall wurde im Justizhaus eine Beanstandung über mich eingereicht. Die Frustration der Eltern ist nachvollziehbar, ich bevorzuge es jedoch, wenn sie sich im Rahmen der Feedbackgespräche direkt an mich wenden, um das Problem gemeinsam zu besprechen und die Missstände aus dem Weg zu räumen. Es ist manchmal schwierig, mit den Vorwürfen der Eltern konfrontiert zu werden und den Fokus dennoch ständig auf das Kind zurückzuführen.

Der Kontakt zu den Kindern ist ein positiver Aspekt meiner Arbeit. Während der Hausbesuche lerne ich die Kinder besser kennen. Es ist schön zu sehen, wenn die Kinder sich beim zweiten Kontakt auf den Besuch freuen oder sogar Spiele vorbereitet haben. Die Erfahrungen sind sehr unterschiedlich und hängen stark vom Alter des Kindes ab. Mit den jüngeren Kindern ist die verbale Kommunikation schwierig, daher benutze ich Karten, auf denen Bilder mit Emotionen oder kurze Sätze vermerkt sind. So kann das Kind anhand der Karten auf meine Fragen antworten. Manche Karten sind sehr aussagekräftig, zum Beispiel „Mein Vater versteht mich nicht immer“. Ich versuche dann weiter auf das Thema einzugehen, um diesbezüglich noch mehr zu erfahren. Mit den älteren Kindern kann ich beispielsweise Spaziergänge machen. Man merkt schnell, ob ein Kind über ein bestimmtes Thema sprechen möchte oder nicht; es ist sinnlos, auf ein Thema zu beharren und zu riskieren, dass das Kind sich der Unterhaltung verschließt. In diesen Fällen sprechen wir dann über die Interessen, Hobbys, usw.

Neben dem Kontakt zu den Kindern kann auch der Kontakt mit den Eltern eine positive Erfahrung sein. Sie sind oft froh, dass ich ihnen während der Erstgespräche ein offenes Ohr schenke, und teilen mir während oder auch nach der Sozialuntersuchung ihre Dankbarkeit mit.

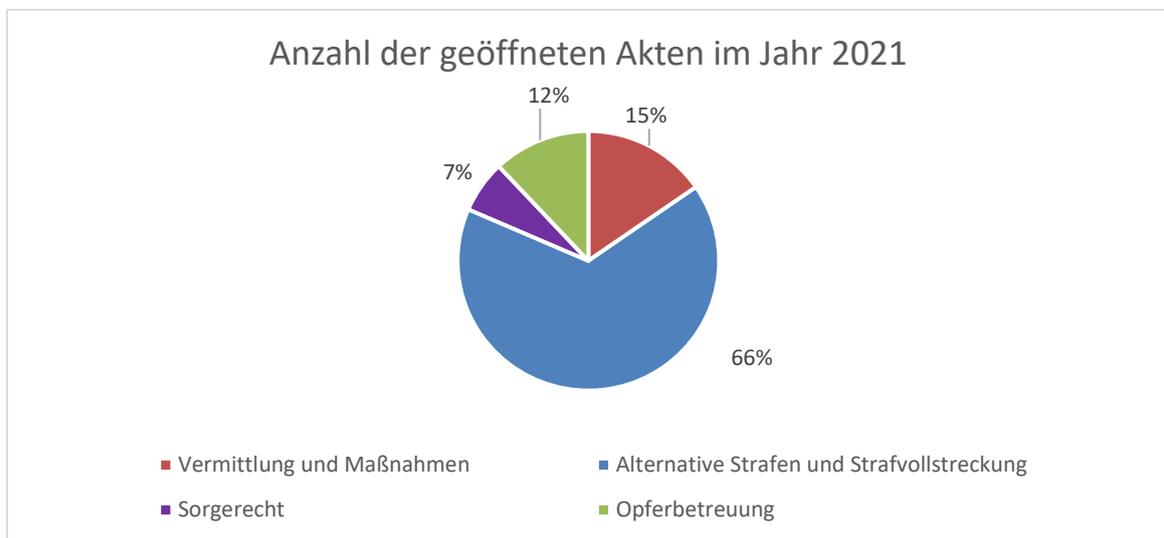
Alles in allem ist die Arbeit in der Sozialuntersuchung sehr abwechslungsreich. Die Familien sind unterschiedlich und ebenso ihre Probleme. Hauptsächlich treffe ich auf tiefgreifende Konflikte aber manchmal auch auf Einigungen. Im Idealfall einigen sich beide Elternteile bereits während der Sozialuntersuchung, das ist jedoch eher selten. In den anderen Fällen helfe ich der Familie die beste Lösung im Sinne des Wohlergehens des Kindes zu finden und leite meine Empfehlung an den Richter weiter.

Was ich an meiner Arbeit ebenfalls sehr schätze, ist unter anderem der Austausch mit den Kollegen. Ich muss mich meinen Bedenken oder Fragen nicht allein stellen, da ich diese immer mit den zuständigen Kollegen teilen kann. Das hilft mir sehr. Außerdem kommt dieser Austausch meiner Arbeit zugute, denn die Sichtweise eines Außenstehenden kann sehr hilfreich sein.

II. ENTWICKLUNG DER ANZAHL AKTEN

Im Jahr 2021 wurden insgesamt **416 Akten** eröffnet. Mit 275 Akten im Bereich der Alternativen Strafen und der Strafvollstreckung wurden dort mit Abstand die meisten eröffnet. Gefolgt wird dieser Bereich von 64 Akten in Vermittlung und Maßnahme und 50 Akten in der Opferbetreuung. Im Bereich des Sorgerechts wurden 27 Akten eröffnet. Die genaueren Erklärungen werden in den einzelnen Bereichen näher erläutert.

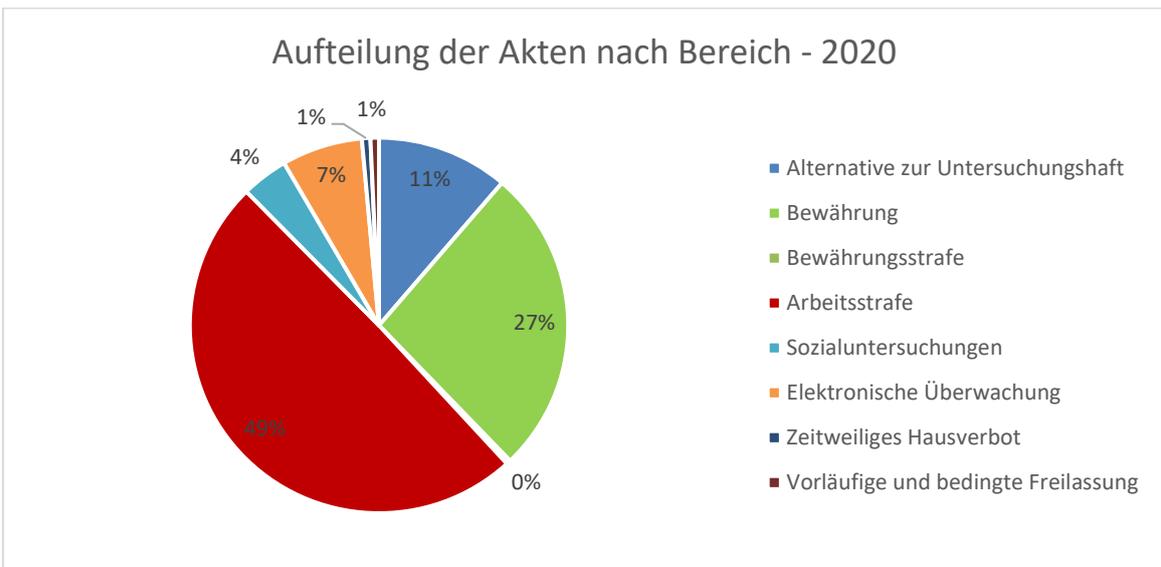
Im Vergleich zum Vorjahr, in dem insgesamt **412** Akten eröffnet wurden, ist die Aktenanzahl nur minimal gestiegen.



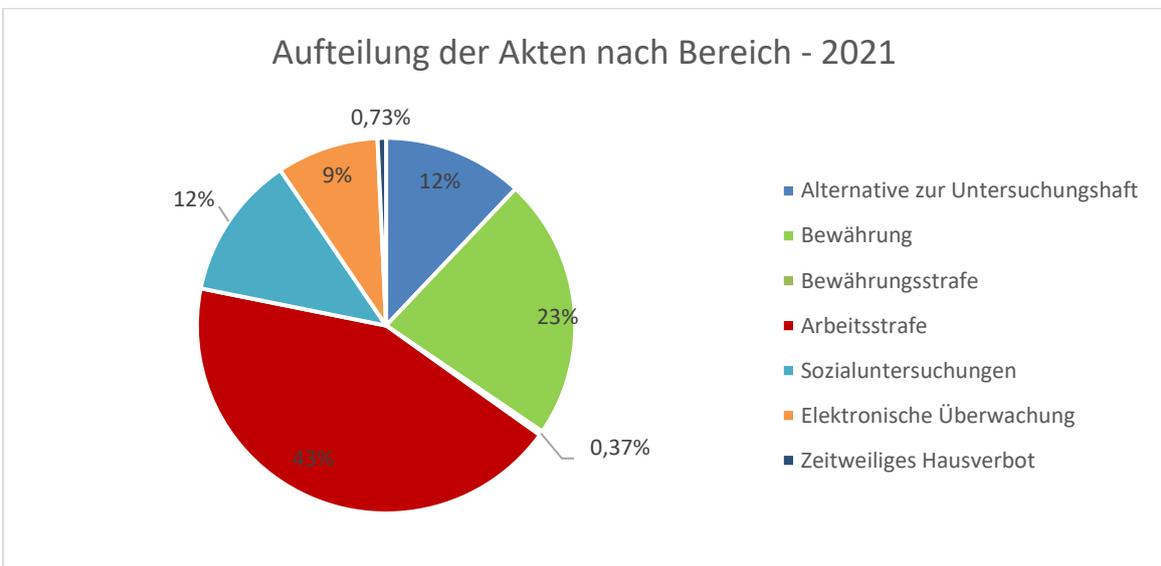
Grafik 1 Anzahl der geöffneten Akten 2021

1. Alternative Strafen und Strafvollstreckung

Ein Großteil der neuen Akten im Justizhaus wird durch die Justizassistenten des Referats Alternative Strafen und Strafvollstreckung bearbeitet. Eine Zusammenfassung der Aktenanzahl in den verschiedenen Bereichen wird in der folgenden Grafik dargestellt. Dabei ist festzustellen, dass die Anzahl der gesamten Akten im Vergleich zum letzten Jahr zwar konstant geblieben, pro Arbeitsbereich jedoch ein mehr oder weniger großer Unterschied festzustellen ist.



Grafik 2 Alternative Strafen und Strafvollstreckung 2020

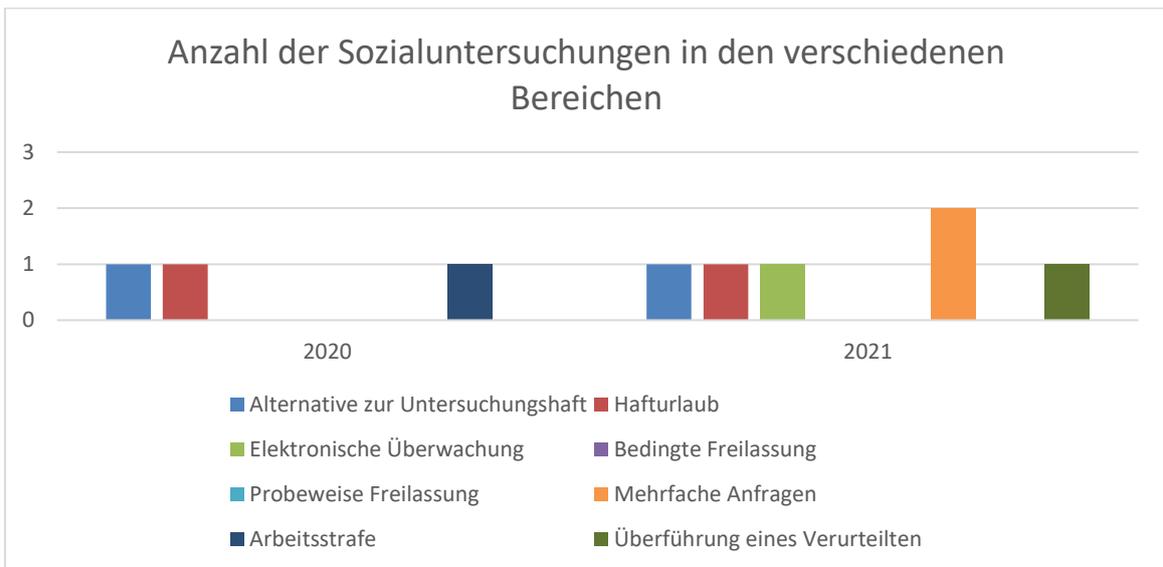


Grafik 3 Alternative Strafen und Strafvollstreckung 2021

Zu bemerken ist ein Rückgang der Akten im Bereich der Arbeitsstrafen und Bewährungsakten. Im Bereich der Sozialuntersuchungen ist ein Anstieg von 66% festzustellen und auch im Bereich der elektronischen Überwachung ist ein leichter Aktenanstieg zu vermerken.

1.1. Die Sozialuntersuchung

Bevor die verschiedenen auftraggebenden Behörden eine Entscheidung über eine Maßnahme treffen, können sie das Justizhaus mit der Erstellung einer Sozialuntersuchung beauftragen. Zu diesem Zweck befragen die Justizassistenten entweder die betreffende Person und/oder das Aufnahmeumfeld und bündeln anschließend alle wichtigen Informationen in einem Bericht: Die Taten und die Umstände, die dazu geführt haben, werden analysiert, Schwierigkeiten in der Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahme werden angesprochen aber auch die Vorteile und Ressourcen, von denen die betreffende Person profitieren kann.



Grafik 4 Sozialuntersuchungen - Akten 2020-2021

Im Jahr 2021 wurden sechs Sozialuntersuchungen im Hinblick auf eine Maßnahme erstellt. Was die zwei Untersuchungen mit mehreren Anfragen angeht, so wurden die Möglichkeiten einer Haftunterbrechung und eines Hafturlaubs sowie einer Entlassung im Rahmen eines Hafturlaubs, einer elektronischen Überwachung oder einer probeweisen Freilassung erforscht.

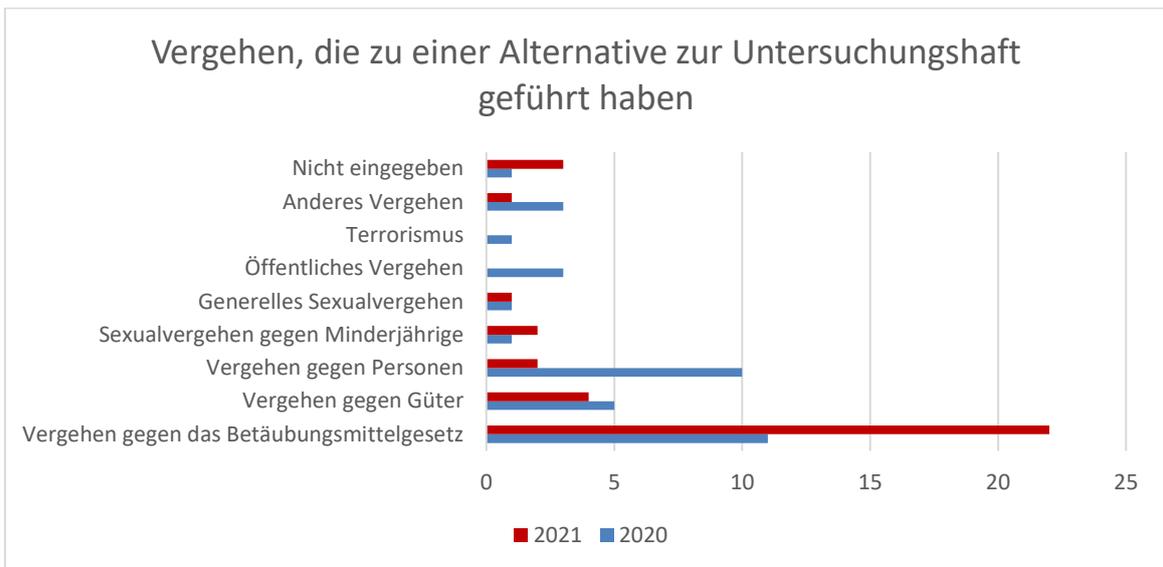
Zusätzlich wurden 28 Informationsberichte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsrichter angefragt, um Informationen über die Ableistung auferlegter Arbeitsstunden zu erhalten.

1.2. Die Alternative zur Untersuchungshaft

Im Rahmen der Alternativen zur Untersuchungshaft begleiten und kontrollieren die Justizassistenten die Beschuldigten in der Einhaltung verschiedener Auflagen. Dazu finden regelmäßig Gespräche im Justizhaus und auch Hausbesuche statt.

Interessant ist, dass die Begleitung kurz nach der Verübung der Taten stattfinden kann und somit direkt an den Umständen, die zu den Taten geführt haben, gearbeitet werden kann.

Im Jahr 2021 wurden 33 neue Akten eröffnet.



Grafik 5 Alternative zur Untersuchungshaft - Vergehen

Die Anzahl der Akten mit Vergehen gegen Personen ist im Vergleich zum Vorjahr um 80% gesunken und macht einen Prozentsatz von 6 % der gesamten Akten aus. Dagegen wurden 66% der Akten im Rahmen der Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz bearbeitet. Im Jahr 2020 waren es noch halb so viele Akten.

Weitere Personen wurden im Rahmen von Taten im Bereich der Sexualvergehen, auch gegenüber Minderjährigen und Vergehen gegen Güter begleitet und kontrolliert.

1.3. Die Bewährung

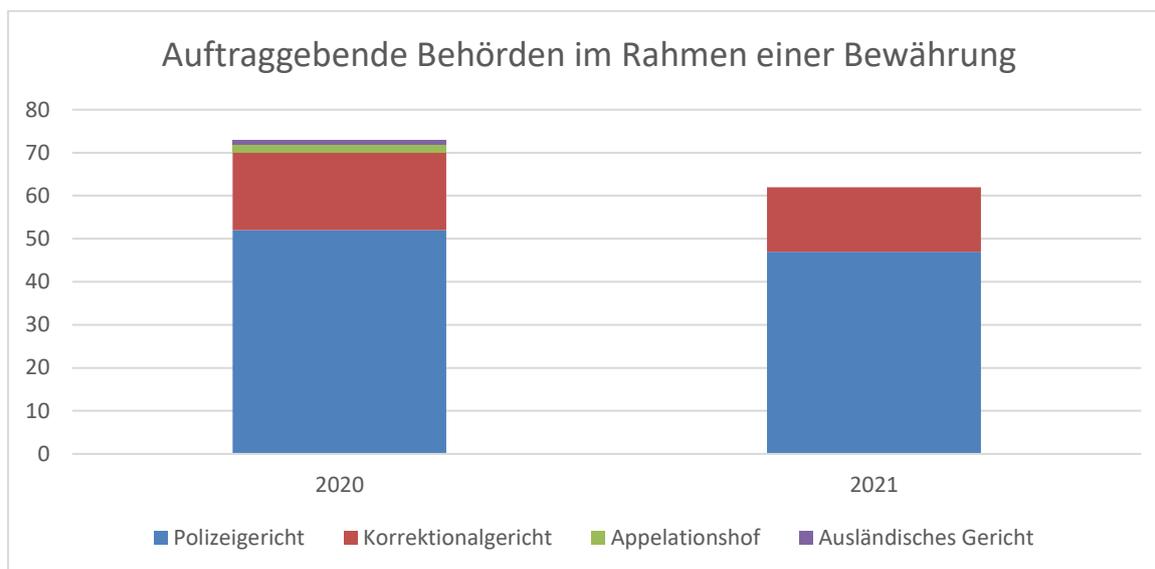
Im Jahr 2021 wurden 62 neue Akten gezählt.

77% der verurteilten Personen waren männlich und die meisten, d.h. 39% waren zwischen 25 und 34 Jahren alt. Jeweils 18% waren zwischen 18 und 24 Jahren und zwischen 35 und 44 Jahren alt.

75 % der Akten waren sogenannte „VIAS-Akten“. Dabei handelt es sich um Begleitungen von Personen, die aufgrund von Verkehrsdelikten zu einem 20-stündigen theoretischen Kurs verurteilt wurden. Dieser wird von VIAS, dem belgischen Institut für Verkehrssicherheit organisiert und soll die Teilnehmer sensibilisieren. Die Justizassistenten sehen die Personen im Justizhaus und erklären Ihnen den Ablauf des Kurses, kümmern sich um die Einschreibung und kontrollieren die Ausführung des Kurses im Auftrag der Bewährungskommission. Zusätzlich zum VIAS-Kurs werden die Personen im Rahmen allgemeiner oder spezifischer Auflagen von den Justizassistenten begleitet und kontrolliert.

Im Rahmen der 16 weiteren Bewährungsakten hat sich die Anzahl der Akten mit Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Gegensatz zum Vorjahr verdoppelt. Die Akten mit Vergehen gegen Personen sind um 64% gesunken. Des Weiteren wurden Personen mit Vergehen gegen Güter, Sexualvergehen gegenüber Minderjährigen und mit öffentlichen Vergehen begleitet und kontrolliert.

Wie in der unteren Grafik zu erkennen ist, wurden im Jahr 2021 24% der Urteile durch das Korrekionalgericht und 76% durch das Polizeigericht gefällt.



Grafik 6 Bewahrungen - Auftraggebende Behörden

1.4. Die Bewährungsstrafe

Die Bewährungsstrafe wurde 2016 eingeführt. Seitdem wurde das Justizhaus in diesem Rahmen in insgesamt 11 Akten beauftragt. Im Gegensatz zur Bewährung, wo der Richter dem Verurteilten Auflagen zur Einhaltung vorgibt, erarbeitet der Justizassistent im Rahmen der Bewährungsstrafe die Auflagen in Zusammenarbeit mit dem Verurteilten. Hierbei beschränkt der Justizassistent sich nicht nur auf die Taten und auf die Umstände, die dazu geführt haben. Er berücksichtigt die weiteren Problematiken, die sich während der Zusammenarbeit mit der Person herauskristallisieren. Zudem werden die Stärken und Chancen analysiert. All dies führt dann zu den Auflagen, die dem Verurteilten als „Hilfeplan“ dienen, um den Ausstieg aus der Kriminalität zu schaffen.

Im Jahr 2021 wurde eine Person im Rahmen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz begleitet.

1.5. Die Arbeitsstrafe

In Rahmen der Arbeitsstrafen wurden 119 neue Akten im Justizhaus eröffnet. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang von 17 Akten festzustellen.

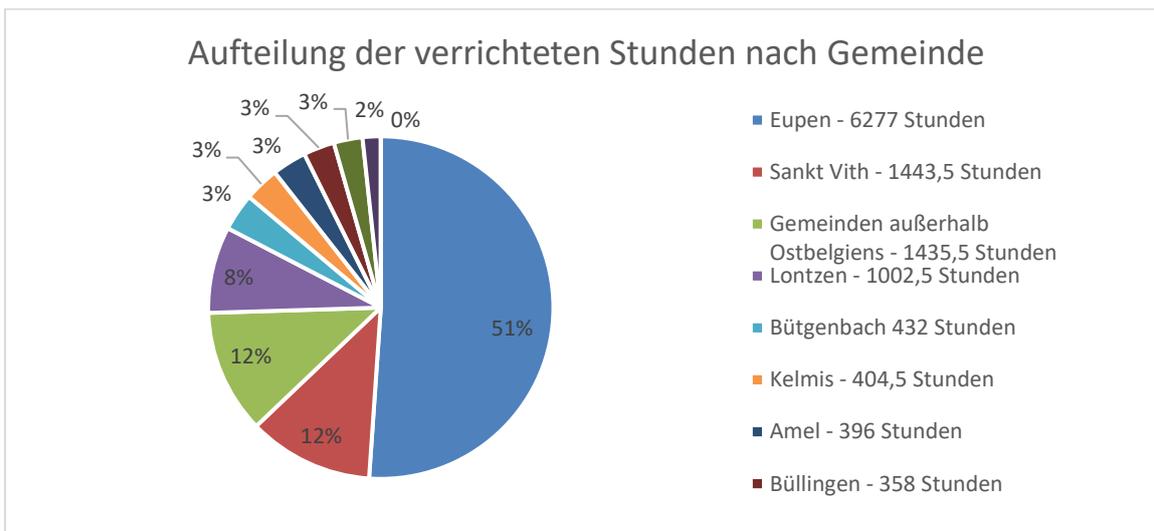
Die Justizassistenten begleiten und kontrollieren die Ableistung der sogenannten Sozialstunden in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen (DASM). Im Jahr 2021 konnte eine zweite Mitarbeiterin angestellt werden. Dies ermöglicht eine ständige Unterstützung der verschiedenen Einrichtungen, die Personen beschäftigen. Außerdem ist eine engmaschige Begleitung des Einzelnen, besonders aber der Personen mit großen Schwierigkeiten, bei der Ableistung der Stunden möglich.

Die folgende Grafik wurde durch die Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Akten von Arbeitsstrafen aber auch von Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit, die weiter unten im Punkt „Vermittlung und Maßnahmen“ erklärt werden:

„Von Januar 2021 bis Dezember 2021 wurden in 208 Akten insgesamt 12 359,5 Stunden in 68 Einrichtungen verrichtet.

Von Januar 2020 bis Dezember 2020 wurden insgesamt 10 313 Arbeitsstunden in 61 verschiedenen Einrichtungen verrichtet. Im Jahr 2019 waren es 15 424 verrichtete Arbeitsstunden.

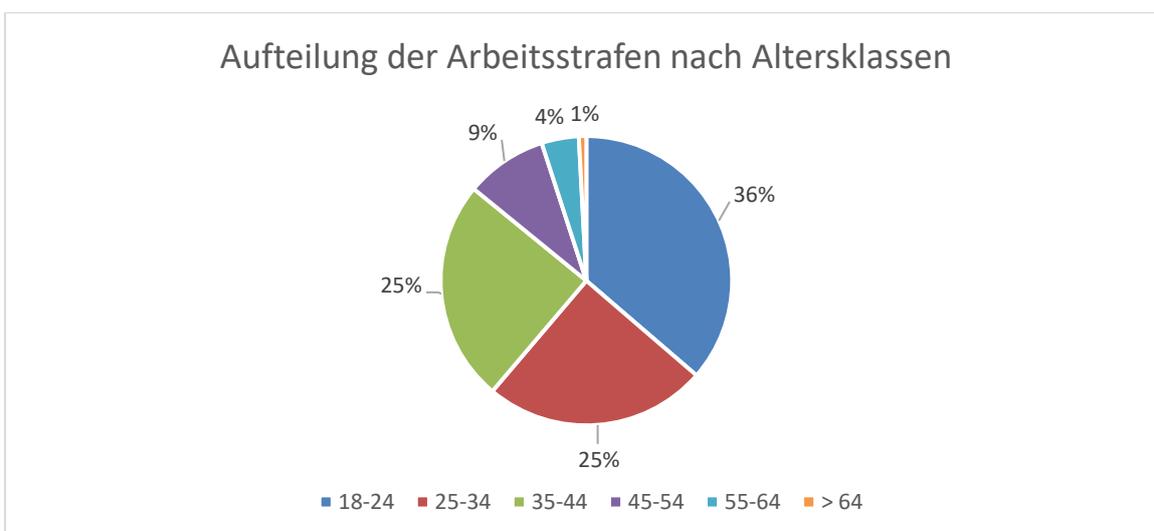
Die verrichteten Stunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Gemeinden:“



Grafik 7 Verrichtung Arbeitsstrafen pro Gemeinde

Weitere Informationen zu den Arbeitsstrafen:

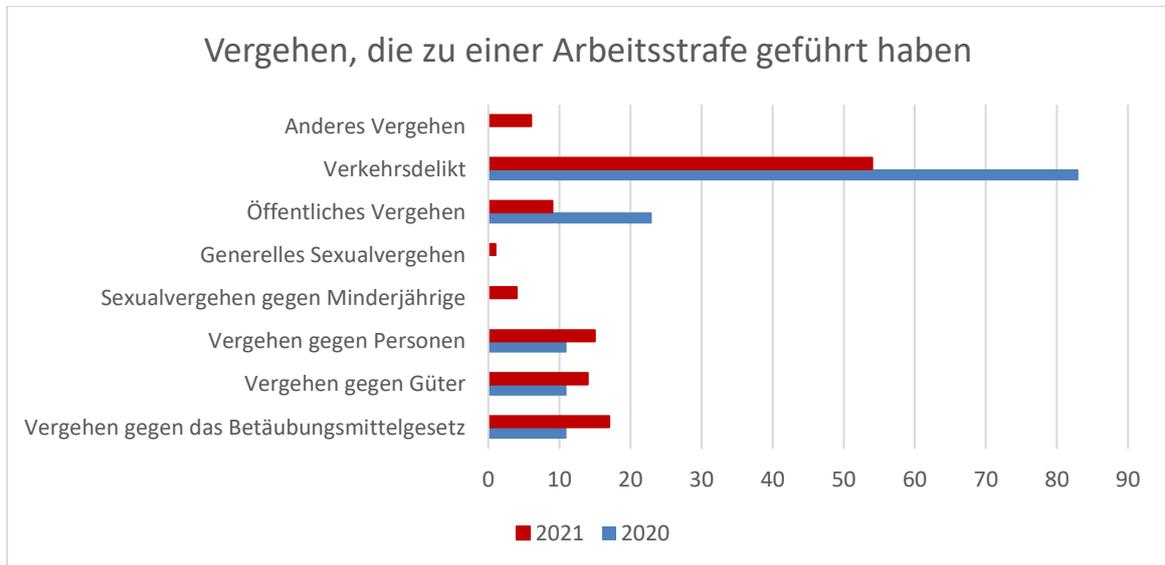
Mehr als die Hälfte der begleiteten Personen im Rahmen der Arbeitsstrafen waren unter 35 Jahre alt. 87% der begleiteten Personen waren Männer.



Grafik 8 Aufteilung Arbeitsstrafen nach Altersklasse

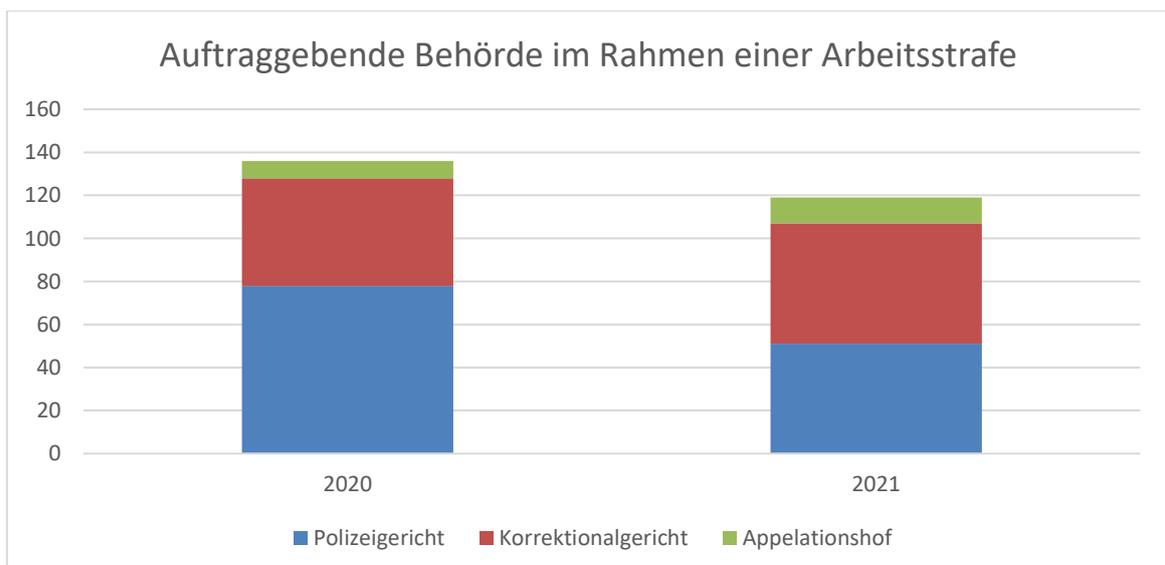
Wie man in der unteren Grafik erkennen kann, wurden 45% der Akten aufgrund von Verkehrsdelikten begleitet. Bei 14% handelte es sich um Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefolgt von Vergehen gegen Personen und Güter mit einem Prozentsatz von ungefähr 12%.

Bei „anderen Vergehen“ handelt es sich beispielsweise unter anderem um Umweltvergehen oder Tierquälerei.



Grafik 9 Arbeitsstrafen - Vergehen

Im Vergleich zum vorherigen Jahr ist die Aktenanzahl mit dem Korrekionalgericht als auftraggebende Behörde um 10% gestiegen. Die Akten vom Appellationshof sind ebenfalls leicht gestiegen, um 4%. Im Gegensatz dazu ist ein Rückgang der Akten des Polizeigerichts zu beobachten.



Grafik 10 Arbeitsstrafen - Auftraggebende Behörde

1.6. Die elektronische Überwachung

Elektronische Überwachung im Falle einer Freiheitsstrafe unter 1 Jahr

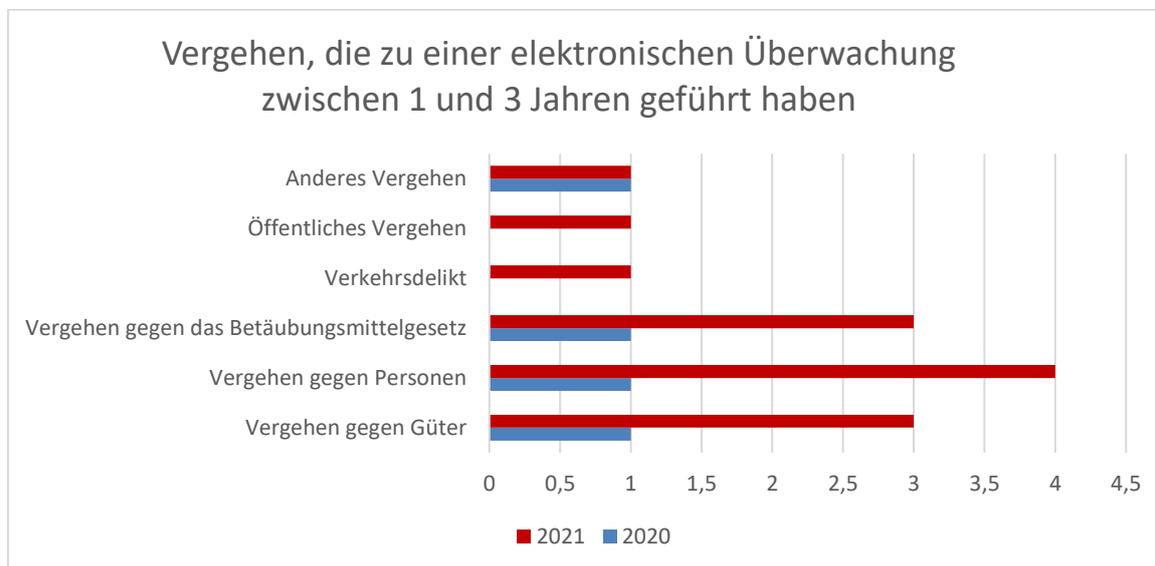
Die Justizassistenten nehmen bei Erhalt der Telefonnummer unmittelbar Kontakt mit den Personen auf, um die Prozedur der elektronischen Überwachung zu erklären. Besonders für Personen, die nur deutsch sprechen, sind die Justizassistenten oft wichtige Bezugspersonen. Aber auch für das Zentrum der elektronischen Überwachung gelten die Justizassistenten als stetige Ansprechpartner, besonders bei Verständigungsschwierigkeiten.

Die Anzahl der Akten ist von 11 im Jahr 2020 auf 12 im Jahr 2021 gestiegen.

Elektronische Überwachung im Falle einer Freiheitsstrafe zwischen 1 und 3 Jahren

Auch in diesem Bereich übernehmen die Justizassistenten die Erklärungen der Prozedur und des Rahmens. Sie unterstützen die Personen außerdem bei diversen administrativen Schritten wie zum Beispiel der Anfrage zum Erhalt finanzieller Unterstützung oder Anträgen zur Stundenplanänderung. Als Bindeglied zwischen den verurteilten Personen und den Mitarbeitern des Zentrums für elektronische Überwachung spielen sie für alle Beteiligten eine wichtige Rolle.

Die Aktenanzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr quasi verdoppelt, von 4 auf 9 Akten. In etwa der Hälfte der Akten wurden Straftäter im Rahmen von Vergehen gegen Personen begleitet. Bei jeweils 33% handelte es sich um Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Vergehen gegen Güter.



Grafik 11 Elektronische Überwachung - Vergehen

Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung

Wer die Untersuchungshaft zu Hause unter elektronischer Überwachung verbringt, darf das Haus nur verlassen, um Vorladungen seitens der Justiz nachzukommen. Zudem kann durch die GPS-Überwachung stets der Aufenthaltsort der Person überprüft werden, auch im Nachhinein. Im Jahr 2021 wurden 3 Akten eröffnet.

1.7. Das zeitweilige Hausverbot

Bei häuslicher Gewalt kann die Staatsanwaltschaft den Täter dazu verpflichten, den Wohnort für eine gewisse Zeit zu verlassen. Das Justizhaus wird unmittelbar in Kenntnis gesetzt und nimmt, wenn möglich, noch am selben Tag Kontakt zu der betreffenden Person auf, um sie bei der Suche nach einer geeigneten Bleibe zu unterstützen. In den nächsten Tagen unterstützt der Justizassistent den Täter im Rahmen verschiedener Schritte.

Zusätzlich wird ein Justizassistent aus dem Bereich der Opferbetreuung beauftragt, um den Opfern eine Hilfestellung anzubieten.

Wie im letzten Jahr wurden zwei Täter durch Justizassistenten aus dem Strafbereich begleitet.

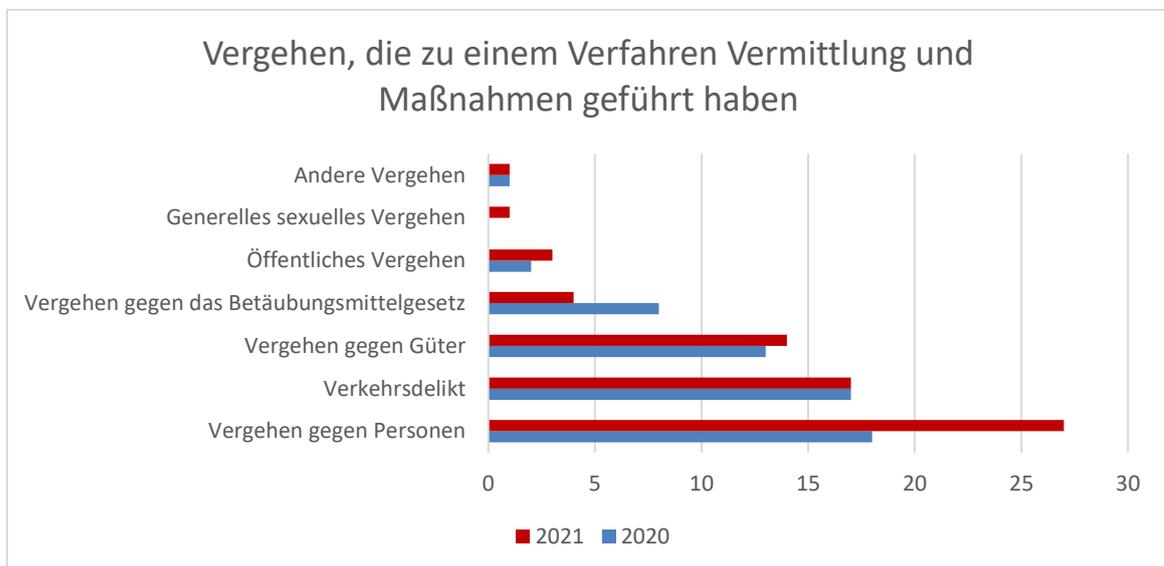
2. Vermittlung und Maßnahmen

Die Justizassistenten setzen das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft um. Dazu finden Einzelgespräche mit den Verdächtigen und den eventuellen Opfern statt.

Im ersten Gespräch wird hauptsächlich das Verfahren erklärt. Anschließend teilen die Verdächtigen und die eventuellen Opfer mit, ob sie den Vorschlag der Staatsanwaltschaft annehmen. Der Justizassistent berichtet der Staatsanwaltschaft regelmäßig wie das Verfahren läuft.

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen 64 neue Akten geöffnet. Im Vergleich zum Vorjahr kann eine minimale Steigerung der Anzahl neuer Akten um 4% festgestellt werden.

In folgender Grafik kann man die Vergehen, die in den Jahren 2020 und 2021 zu einem Verfahren Vermittlung und Maßnahmen geführt haben, erkennen.



Grafik 12 Vermittlung und Maßnahmen - Vergehen

Im Jahr 2021 hatte ein großer Teil der Akten in Vermittlung und Maßnahmen ein Vergehen gegen Personen als Ursache. Während im Jahr 2020 18 Akten (30,5%) wegen eines Vergehens gegen Personen eröffnet wurden, waren es im Jahr 2021 bereits 27 Akten (42%). Dies könnte durch die Corona-Pandemie erklärt werden, da aufgrund der Ausgangssperre weniger Akten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eröffnet wurden. Außerdem wurden im Jahr 2021 nur halb so viele Akten wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet wie im Vorjahr.

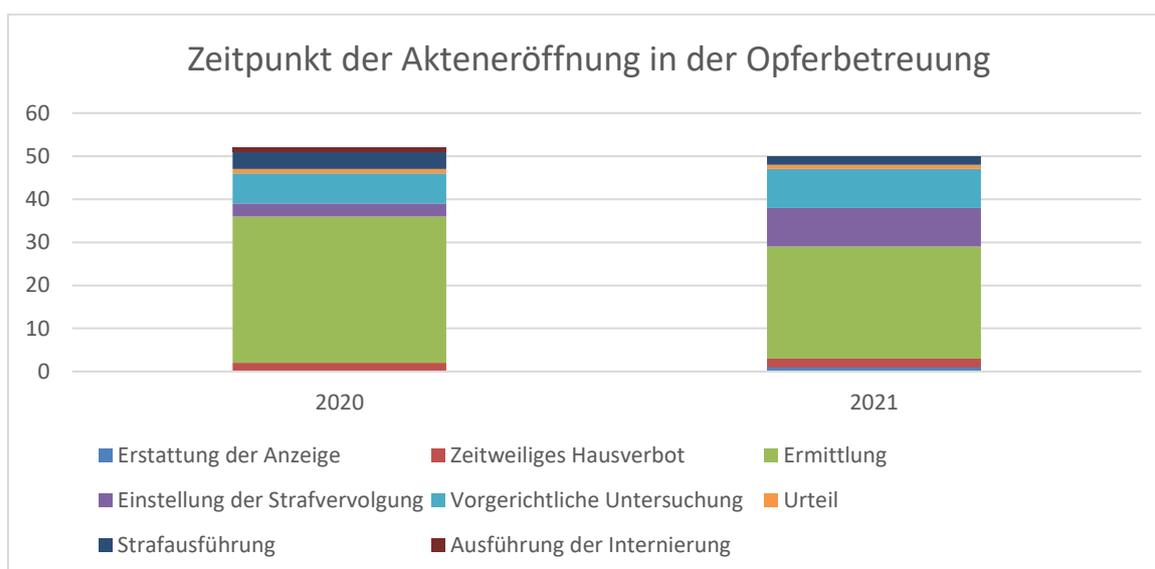
3. Opferbetreuung

Die Justizassistenten der Opferbetreuung informieren, begleiten und orientieren Opfer einer Straftat, um sie dabei zu unterstützen, den erlittenen Schaden zu verarbeiten. Sie informieren die Opfer beispielsweise über den Verlauf eines Strafverfahrens und über ihre Rechte. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Justizassistenten den Opfern zum Beispiel bei der Einsicht in die Strafakte oder bei Gerichtsverhandlungen zur Seite stehen. Abhängig von den Bedürfnissen des Opfers können die Justizassistenten sie ebenfalls an verschiedene Dienste weiterleiten.

Die Anzahl neuer Akten im Rahmen der Opferbetreuung ist stabil geblieben: Im Jahr 2020 wurden 52 neue Akten eröffnet und im Jahr 2021 waren es 50 neue Akten.

Die Anzahl Akten ist nicht zwangsläufig mit der Anzahl Opfer, die begleitet werden, gleichzustellen. So wurden im Jahr 2021 im Rahmen der 50 neuen Akten 67 Opfer durch die Justizassistenten der Opferbetreuung begleitet.

Die folgende Grafik gibt an, zu welchem Zeitpunkt des Strafverfahrens die Akten in der Opferbetreuung eröffnet wurden.



Grafik 13 Opferbetreuung - Zeitpunkt Akteneröffnung

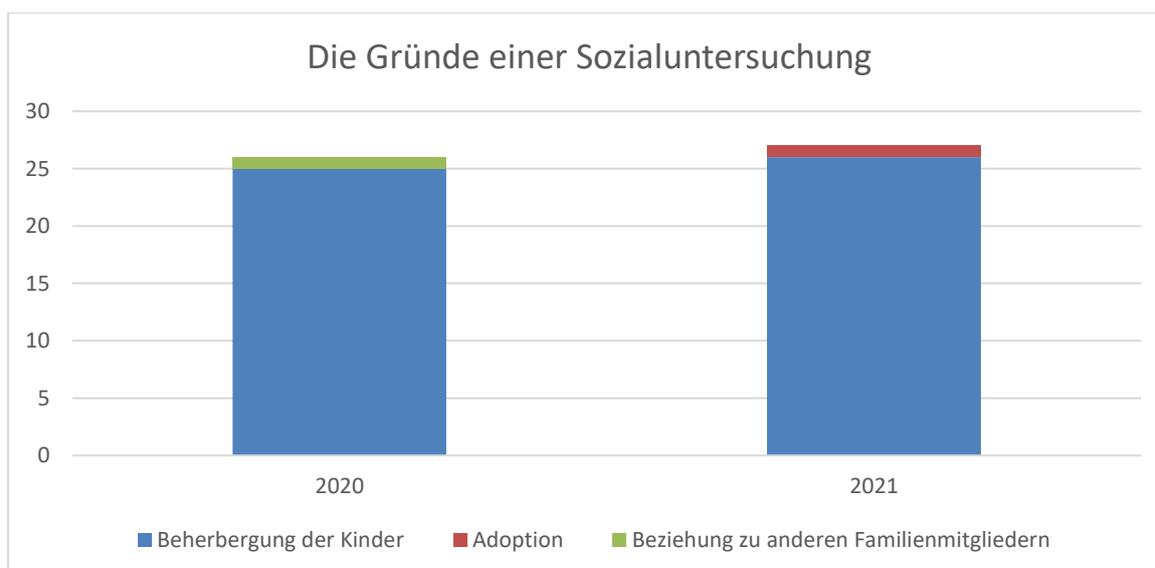
Wie bereits im Jahr 2020 wurden auch im Jahr 2021 die meisten Akten (52%) während der Ermittlung² eröffnet.

² Die Polizei führt die Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durch. Dazu gehören beispielsweise die Befragungen der Verdächtigen und von Zeugen.

4. Sorgerecht

Nachdem das Justizhaus beauftragt wurde, eine Sozialuntersuchung durchzuführen, treffen die Justizassistenten jede Partei einzeln zum Erstgespräch, um sich ein Bild zur aktuellen familiären Situation zu machen. Anschließend wird ein Hausbesuch bei jeder Partei festgelegt, um das betreffende Kind kennenzulernen und gegebenenfalls das Erstgespräch mit den Erwachsenen fortzuführen. Neben den bereits erwähnten Gesprächen können auch andere Personen und weitere Dienste miteinbezogen werden. Um letzte Fragen zu klären, findet ein weiteres Gespräch mit jeder Partei statt. Anhand aller geführten Gespräche schreiben die Justizassistenten einen Bericht. In der Schlussfolgerung sprechen die Justizassistenten dem Gericht eine konkrete Empfehlung aus. Zum Schluss findet ein letztes Gespräch statt, damit die Parteien Kenntnis des Berichtes nehmen können.

Die Anzahl angefragter Sozialuntersuchungen ist in den letzten Jahren konstant. Im Jahr 2021 wurden 27 Sozialuntersuchungen durchgeführt und im Jahr 2020 waren es 26 Sozialuntersuchungen. Mit einer Ausnahme wurden alle Sozialuntersuchungen im Hinblick auf die Beherbergung der Kinder durchgeführt. Eine Sozialuntersuchung wurde im Rahmen einer Adoption durchgeführt.

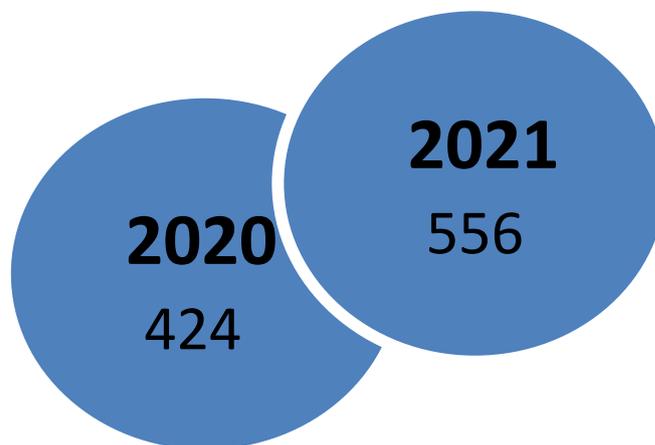


Grafik 14 Sozialuntersuchung - Gründe

III. BERATUNGSDIENSTE

1. Erstberatung

Die Erstberatungsstelle des Justizhauses empfängt, informiert und orientiert den Bürger, der sich Fragen zum Verfahrensverlauf, den Zuständigkeiten und den Folgen eines anstehenden Gerichtsverfahrens vor einem Familien- oder Strafgericht stellt. Die Ratsuchenden können sich telefonisch an das Justizhaus wenden oder persönlich vorbeikommen. Falls die Mitarbeiter des Justizhauses nicht helfen können, leiten sie die Bürger an eine geeignete Beratungsstelle weiter.

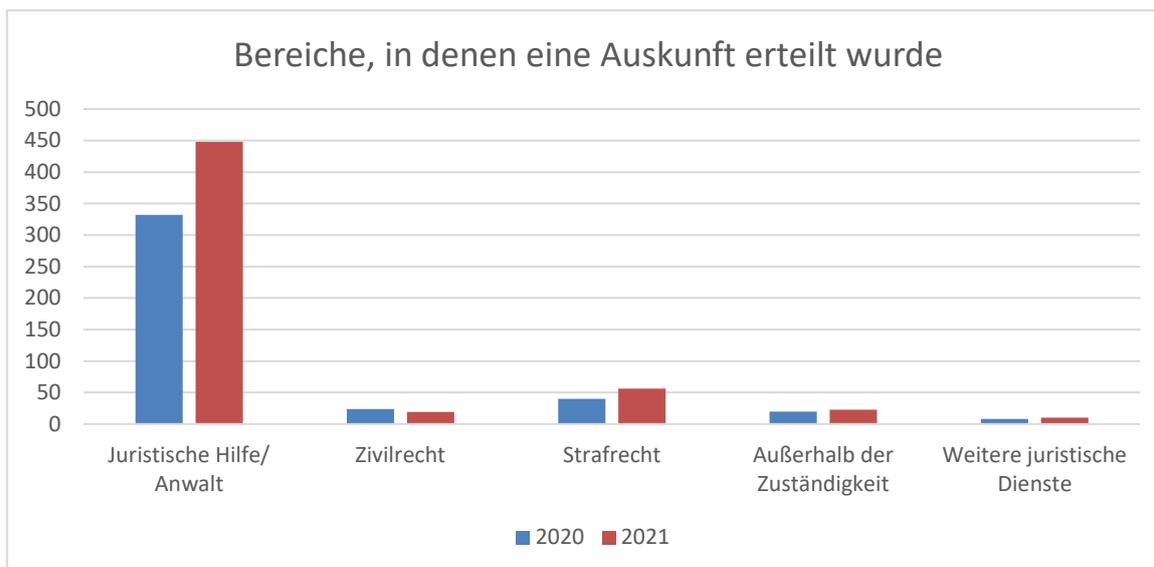


Grafik 15 Erstberatung - Anzahl Anfragen

Im Vergleich zum Jahr 2020, in dem 424 Erstberatungen registriert wurden, wurden im Jahr 2021 insgesamt 556 Anfragen festgehalten. Wie auf der untenstehenden Grafik zu erkennen, ist dieser Anstieg deutlich im Bereich der juristischen Hilfe zu sehen und kann teilweise durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2021 erklärt werden.

Die Opfer dieser Naturkatastrophe wurden plötzlich mit den unterschiedlichsten Fragen konfrontiert und wurden im Rahmen der Erstberatung meist an die juristische Sprechstunde weitergeleitet.

Die Anfragen im Bereich der juristischen Hilfe beinhalten zudem ebenfalls Anfragen bezüglich des kostenlosen Rechtsbeistandes.



Grafik 16 Erstberatung - Bereiche

Zusätzlich zur juristischen Hilfe gibt es noch 4 andere Hauptbereiche:

In dem Bereich Strafrecht ist ebenfalls ein leichter Anstieg der Anfragen zu erkennen. In diesem Bereich handelt es sich unter anderem um Anfragen bezüglich Bußgelder, Führerscheinentzüge, Rehabilitationsanfragen oder allgemeine Fragen in Bezug auf Gerichtsverfahren. Zudem sind in diesem Bereich auch die Rechte der Opfer mit inbegriffen.

Im Zivilrecht erhält die Erstberatung unter anderem Anfragen bezüglich des Sorgerechts, der Alimente oder der Gerichtsverfahren bei Scheidungen.

Anfragen in diesen zwei o.g. Bereichen werden meist von den Justizassistenten bearbeitet, da diese Themen zu ihrem Aufgabengebiet gehören.

Sollten Erstberatungsanfragen im Justizhaus ankommen, die sich außerhalb der Zuständigkeiten des Justizhauses befinden, werden die Personen zu einem zuständigen Dienst weitergeleitet.

Die Erstberatungsanfragen im Rahmen der weiteren juristischen Dienste beinhalten Anfragen, die meist mit der Strafgefangenenbetreuung und den Gefängnisaufenthalten in Verbindung stehen.

2. Erster juristischer Beistand

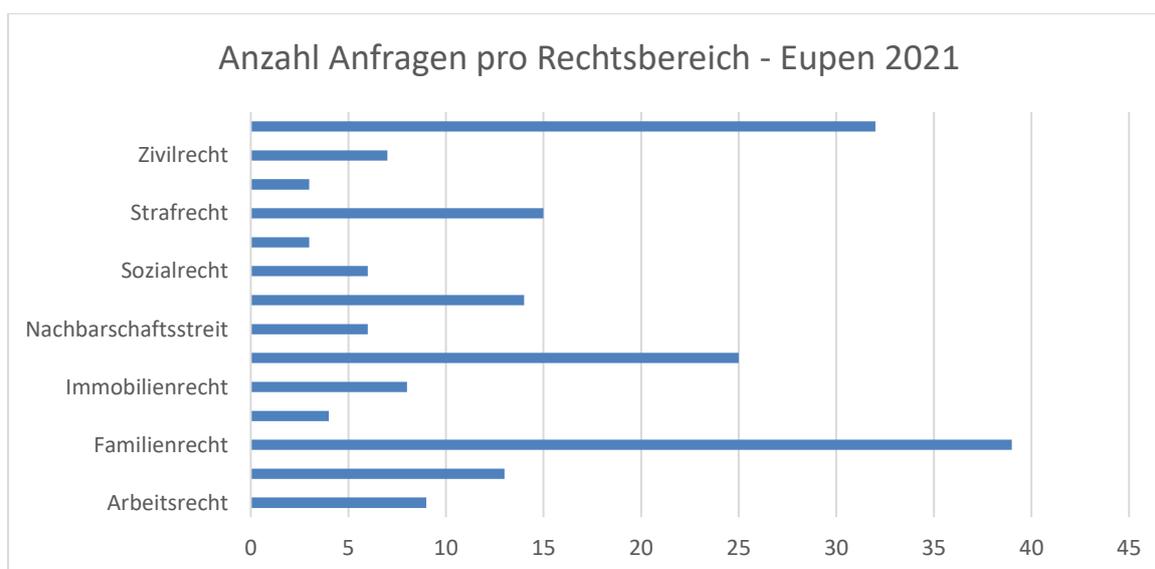
Das Justizhaus ist zuständig für die Organisation der juristischen Sprechstunde. In dieser empfangen Anwälte kostenlos alle Bürger, die in juristischen Fragen einen Rat brauchen. Diese Sprechstunde ist für jeden zugänglich und die Rechtsanwälte sind der Schweige- und Diskretionspflicht unterworfen. Sie bieten eine erste Einschätzung des juristischen Problems und geben Hinweise auf weitere Beratungsangebote oder spezialisierte Dienste.

Aufgrund der Corona Pandemie war es aus Sicherheitsgründen lange nicht möglich, eine offene Sprechstunde physisch stattfinden zu lassen. Seit Beginn der Corona Pandemie fanden diese deshalb telefonisch statt. Ab dem 1. Dezember 2020 wurden den Anwälten zwei Diensthandys zur Verfügung gestellt, wodurch ein wöchentlicher Wechsel der Telefonnummer vermieden werden konnte. Bis Ende Oktober 2021 konnte weiterhin jeden Dienstag ein Anwalt im Norden und jeden zweiten Dienstag ein Anwalt im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft telefonisch erreicht werden.

Aufgrund des Rückgangs der Pandemie Ende des Jahres 2021 wurde gemeinsam mit der Präsidentin der Kommission für juristischen Beistand entschieden, an jedem ersten Dienstag des Monats eine physische Sprechstunde von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jeweils in Sankt Vith und Eupen zu organisieren. An jedem weiteren Dienstag wird eine telefonische Sprechstunde organisiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Anrufen während der Sprechstunden in Sankt Vith wurde entschieden, nur noch eine Telefonnummer für die telefonischen Sprechstunden beizubehalten.

Bis Ende Oktober 2021 fanden in Eupen 40 und in Sankt Vith 19 telefonische Sprechstunden statt. Im November und Dezember fanden jeweils eine physische Sprechstunde in Sankt Vith und Eupen statt und insgesamt 7 telefonische.

An der telefonischen Sprechstunde in Eupen nahmen im Durchschnitt 5 Personen teil. Nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Anzahl Anfragen für die verschiedenen Rechtsbereiche.



Grafik 17 Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2021

Die meisten Anfragen in Eupen bezogen sich auf das Familienrecht, gefolgt von Mietrecht und Strafrecht. Die Kategorie „Andere“ enthält alle Rechtsbereiche, in denen es jeweils nur eine Anfrage gab.

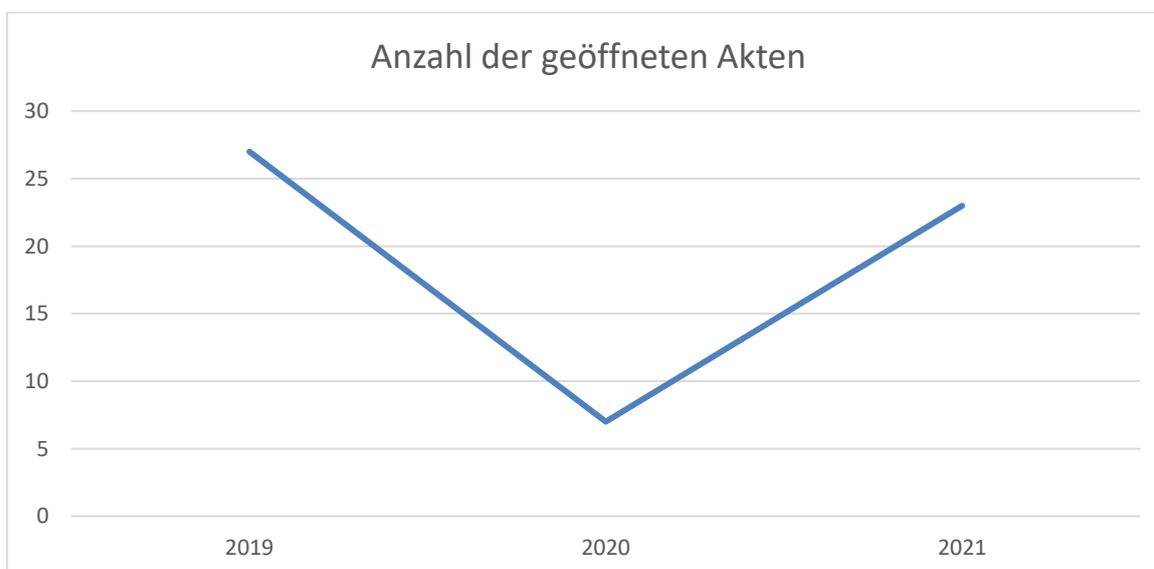
Zusätzlich zum regulären Angebot der juristischen Beratung organisierten die Anwaltskammer Eupen und das Justizhaus in Folge der Hochwasserkatastrophe von Juli 2021 juristische Sprechstunden für Opfer der Überschwemmungen. Personen, die einen juristischen Rat bzgl. der Hochwasserkatastrophe benötigten, konnten an jedem Arbeitstag von 16.00 – 18.00 Uhr und samstags von 10.00 – 12.00 Uhr eine telefonische Sprechstunde in Anspruch nehmen. Zusätzlich fanden persönliche Sprechstunden mit Anwälten im Gerichtsgebäude statt.

IV. DIE STRAFGEFANGENENBETREUUNG

Die Strafgefangenenbetreuung begleitet deutschsprachige Häftlinge in den belgischen Gefängnissen. Es handelt sich um eine psycho-soziale Begleitung, da sie sowohl die Wiedereingliederung vor der Entlassung wie beispielsweise die Suche nach einer Wohnung oder Arbeit mit den Betroffenen, als auch die psychologische Unterstützung während der Haft gewährleistet. Die Arbeit geschieht immer auf freiwilliger Basis und unterliegt keinem Mandat. Auf Wunsch kann die Begleitung auch nach der Haft fortgeführt werden.

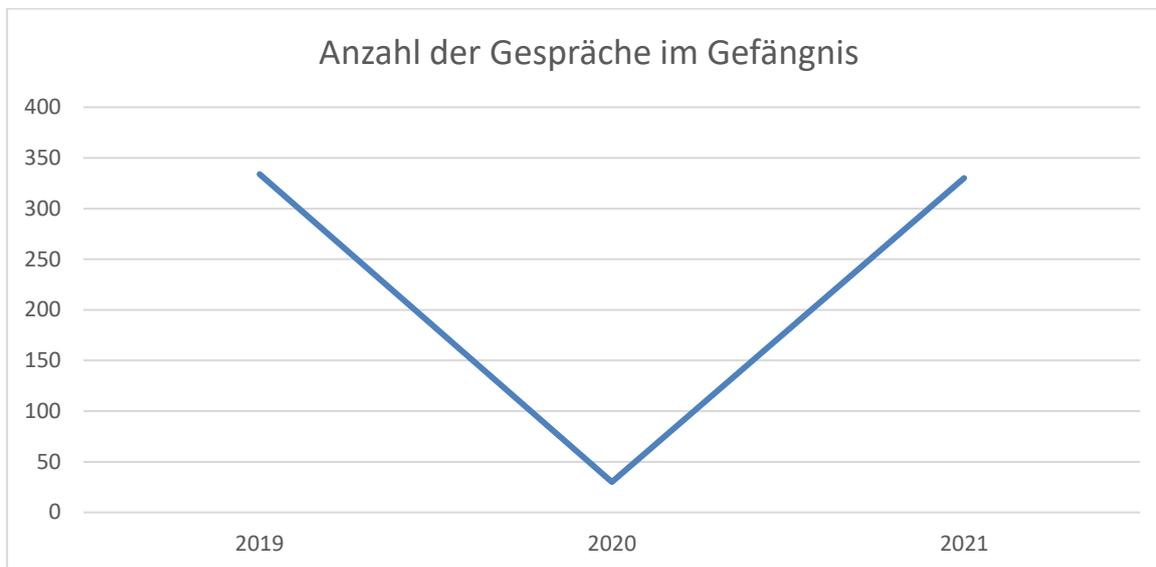
Ein weiterer Aspekt der Strafgefangenenbetreuung ist die Begleitung der Familien und der Angehörigen der Häftlinge. Bei Fragen in Bezug zur Haft, jedoch auch im Umgang mit der neuen Lebenssituation, ist der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung Ansprechpartner.

Die Anzahl der geöffneten Akten ist im Jahr 2021 im Gegensatz zum Vorjahr wieder stark gestiegen. Dies kann dadurch erklärt werden, dass der Mitarbeiter seine Tätigkeit wieder wie gewohnt aufnehmen konnte und die Gefängnisse durchgehend geöffnet waren, da Corona-bedingt keine Schließung mehr notwendig war.



Grafik 18 Strafgefangenenbetreuung - Akten 2019-2021

Die Anzahl der geführten Gespräche ist im Jahr 2021 ebenfalls stark gestiegen, welches auf die gerade genannten Gründe zurückzuführen ist. Durch den Anstieg der geöffneten Akten wurden auch ein Anstieg in der Anzahl geführter Gespräche verzeichnet.



Grafik 19 Strafgefangenenbetreuung - Gespräche 2019-2021

V. ARBEIT AUF STRUKTURELLER EBENE

1. Arbeitssitzungen

1.1. Interministerielle Konferenz der Justizhäuser

Von Januar bis August 2021 fanden die Treffen der Interministeriellen Konferenz der Justizhäuser unter der Leitung der Flämischen Gemeinschaft statt. Bis zu diesem Zeitpunkt funktionierte die IMK unter ihrer gewohnten Struktur, das heißt es gab verschiedene Arbeitsgruppen, die pro Thema organisiert wurden.

Im September 2021 übernahm die Föderation Wallonie-Brüssel die Präsidentschaft und führte gleichzeitig eine neue Struktur ein. Diese neue Struktur sieht vor, dass es nur noch eine permanente Arbeitsgruppe gibt, in der alle wichtigen Themen besprochen werden. Nichtsdestotrotz besteht weiterhin die Möglichkeit, eine separate Versammlung für ein spezifisches Thema einzuberufen.

Im Jahr 2021 haben im Rahmen des Globalplans mehr oder weniger im Wochenrhythmus Versammlungen zwischen den drei Gemeinschaften stattgefunden. Ziel war es, den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann und den dazugehörigen Ministeriellen Erlass abzuändern. Im Vordergrund dieser Anpassung stand die Möglichkeit für die Einrichtungen nicht nur im Rahmen der Arbeitsstrafen, der Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit, der Therapien und Weiterbildungen eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, sondern auch für die Förderung einzelner Projekte.

Ein weiteres Thema, welches das ganze Jahr über in den Arbeitsgruppen behandelt wurde, betrifft die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die Haftstrafen von bis zu drei Jahren. Deren Inkrafttreten war ursprünglich für den 1. Dezember 2021 vorgesehen. Diese Bestimmungen sehen vor, dass der Strafvollstreckungsrichter über die Vollstreckung der Haftstrafen bis zu drei Jahren entscheidet und nicht wie bisher der Gefängnisdirektor. Um die neuen Prozeduren zu vereinfachen, wurden mehrere Änderungen an dem Gesetz vorgenommen. Die Gesetzesänderungen, die die Aufgaben der Justizhäuser betrafen, wurden im Rahmen der Arbeitsgruppen der IMK besprochen und ausgearbeitet. Neben diesen Gesetzesänderungen waren die Vertreter der Gemeinschaften auch an der Ausarbeitung der drei Königlichen Erlasse im Strafbereich beteiligt, die die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes enthalten. Im November 2021 wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen jedoch auf den 1. Juni 2022 verschoben.

Zudem fanden im Jahr 2021 zwei Versammlungen ausschließlich zu dem Thema „Opfer“ statt. So wurde beispielsweise über den im Jahr 2022 anstehenden Prozess um die Anschläge von Brüssel im März 2016 gesprochen.

1.2. Gutachternetze des Kollegiums der Generalprokuratoren

Das Gutachternetz Politik zugunsten der Opfer, in dem das Justizhaus mit einem Mitarbeiter vertreten ist, tagte im Jahr 2021 zwei Mal.

Die Unterarbeitsgruppe dieses Gutachternetzes, welche sich mit der Rolle der Opfer in der Strafausführung befasst und im Jahr 2020 gegründet wurde, tagte auch im Jahr 2021. Weiterhin nahm ein Mitarbeiter des Justizhauses daran teil. Zu Beginn des Jahres fanden diese Versammlungen im 2-Wochen-Rhythmus statt, später tagte die Arbeitsgruppe nur noch monatlich. Während dieser Versammlungen wurde an einem gemeinsamen Rundschreiben und einem Königlichen Erlass zur Ausführung der Artikel 2 Nr. 6 und 3/1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte gearbeitet. Auch die Aktualisierung der Tatopferkarte wurde in diesem Rahmen vorangetrieben. Ursprünglich sollten diese Bestimmungen noch Ende 2021 in Kraft treten. Das Inkrafttreten wurde jedoch auf den 1. Juni 2022 verschoben.

In diesem Zusammenhang gründete Crossborder³ die Arbeitsgruppe „Strafausführung“. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, verschiedene Dinge zu digitalisieren. So soll beispielsweise die Opferbetreuung des Justizhauses in Zukunft automatisch beauftragt werden, den Opfern einer Straftat ein Dienstangebot zu versenden, um die Tatopferkarte gemeinsam auszufüllen.

Das Gutachternetz Kriminalität gegen Personen tagte im Jahr 2021 einmal. An dieser Versammlung nahmen zwei Mitarbeiter des Justizhauses teil.

1.3. Treffen des Kollegiums der Generalprokuratoren mit den Teilstaaten unter dem Vorsitz des Justizministers

Im Jahr 2021 fanden zwei Treffen, jeweils am 22. Januar 2021 und am 21. September 2021, statt. Eine Vorbereitungssitzung tagte am 11. Oktober 2021.

Diese Versammlungen stärken die Zusammenarbeit zwischen den für die Justizhäuser zuständigen Minister samt Verwaltungsmitarbeiter, den Generalprokuratoren und dem Justizminister.

Während der Versammlung im Januar wurden hauptsächlich die politische Grundsatzerklärung des Justizministers Van Quickenborne und die zukünftige Arbeitsweise bei gemeinsamen Rundschreiben erläutert. Dieses Treffen diente ebenfalls zur Unterzeichnung des Gemeinsamen Rundschreibens COL 1/2021 des Justizministers, der Minister der föderierten Teilstaaten und des Kollegiums der Generalprokuratoren bezüglich des Erlöschens der Strafverfolgung durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Bedingungen.

Im Oktober wurde vom Kabinett des Ministerpräsidenten Rudi Vervoort der Globalplan für Sicherheit und Prävention (GSP) 2021-24 vorgestellt.

³ Bei Crossborder handelt es sich um einen Dienst, der beim FÖD Justiz angesiedelt ist. Inzwischen ist es die Aufgabe dieses Dienstes, die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben.

Folgende weitere Themen wurden behandelt: Stand des Fortschritts der Revision des Rundschreibens 11/2013 in Bezug auf die allgemeine Datenbankarchitektur und insbesondere die Verknüpfung von I+Belgium und DJEIS, der aktuelle Stand der Arbeiten bezüglich der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen, das Zusammenarbeitsabkommen über die Begleitung und Behandlung von Sexualstraftätern und die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen ab dem 1. Dezember 2021 (Gesetz über die externe Rechtsstellung). Die auf Landesebene sehr unterschiedliche Anwendung der Prozedur zum zeitweiligen Hausverbot wurde debattiert.

1.4. Arbeitsgruppe Strafvollstreckungsrichter

Im Jahr 2021 wurde auf föderaler Ebene eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Vorbereitung des Inkrafttretens der Bestimmungen in Bezug auf den Strafvollstreckungsrichter zum Ziel hatte. In dieser Arbeitsgruppe waren Vertreter der drei Gemeinschaften, des Kabinetts des Justizministers, der Strafvollstreckungsgerichte sowie der Staatsanwaltschaft vertreten. Die Arbeitsgruppe tagte einmal pro Monat und diente der Bearbeitung von Themen auf verschiedenen Ebenen. Während der Versammlungen erhielten die Mitglieder einen Überblick über den Fortschritt der geplanten Gesetzesänderungen und Ausarbeitung der dazugehörigen Königlichen Erlasse und der gemeinsamen Rundschreiben des Kollegiums des Generalprokuratoren und Gemeinschaften. Außerdem wurden in dieser Arbeitsgruppe verschiedene Dokumente ausgearbeitet, wie eine Informationsbroschüre für die Verurteilten oder die Antragsformulare der verschiedenen Modalitäten. Weiterhin erhielten die Mitglieder einen Überblick über die Entwicklung auf technischer Ebene und die Verknüpfungen der Datenbanken und Informatikprogramme der verschiedenen Akteure.

1.5. Lenkungsausschuss Studie über die elektronische Überwachung

Gemeinsam mit der Französischen Gemeinschaft hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Studie über die elektronische Überwachung bei der Fakultät Recht und Kriminologie der Universität von Lüttich in Auftrag gegeben. Mehrmals im Jahr findet ein Lenkungsausschuss statt, in dem die Fortschritte der Recherche anhand von Zwischenberichten sowie die nächsten Schritte besprochen werden. Der Endbericht wird für Ende des Jahres 2022 erwartet.

1.6. Lenkungsausschuss EMS (Electronic Monitoring System)

Im November 2021 veröffentlichte die Deutschsprachige Gemeinschaft zusammen mit den anderen beiden Gemeinschaften einen gemeinsamen öffentlichen Auftrag über das Material der elektronischen Überwachung. Das Vergabeverfahren sieht einen wettbewerblichen Dialog vor, an dem mehrere Kandidaten teilnehmen können. Dies ermöglicht es, den besten Kandidaten auszuwählen. Zur Vorbereitung der Veröffentlichung des Auftrags und Nachverfolgung der Sondierung mit den Kandidaten fanden monatlich Versammlungen mit Vertretern der drei Gemeinschaften statt.

1.7. Lokaler Rat für Opferbeistand

Der Lokale Rat für Opferbeistand setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: dem Prokurator des Königs, einem Vertreter jedes spezialisierten Dienstes für Opferhilfe, einem Vertreter des Jugendhilfedienstes, den Zonenchefs der beiden Polizeizonen, jeweils in Begleitung eines Vertreters des polizeilichen Opferbeistandes, dem Direktor-Koordinator der föderalen Polizei, ebenfalls in Begleitung eines Vertreters des polizeilichen Opferbeistandes, dem Direktor der föderalen Kriminalpolizei, einem Vertreter der Rechtsanwaltskammer, dem Fachbereichsleiter des Justizhauses, einem Vertreter und den Justizassistenten der Opferbetreuung des Justizhauses und jeder Person bzw. jedem Dienst, die/der von dem Vorsitzenden eingeladen wurde. Bei dem Vorsitzenden handelt es sich um den Prokurator des Königs.

Aufgabe des Lokalen Rates ist es:

- die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens über den Opferbeistand unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der Bedürfnisse der Opfer zu implementieren;
- die Zusammenarbeit der zuständigen Dienste des Föderalstaates und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu unterstützen und zu begleiten;
- die zuständigen Behörden über Probleme zu informieren, die im Rahmen der Politik zugunsten der Opfer auftreten und mögliche Verbesserungen vorzuschlagen;
- die Vorschläge bearbeiten, die von dem psychosozialen Team formuliert wurden, um die Probleme und Schwierigkeiten innerhalb des Bezirks zu bewältigen.

Das Sekretariat des Lokalen Rates für Opferbeistand wird durch das Justizhaus übernommen.

Am 8. Juni 2021 fand ein Treffen des Lokalen Rates im Justizpalast in Eupen statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: Pflegezentren zur Betreuung nach sexueller Gewalt, zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen, Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Opferbeistand, juristische Beratung speziell für Opfer von Straftaten und deren Angehörige, Präventionskampagne gegen sexuelle Gewalt.

1.8. Psychosoziales Team

Das psychosoziale Team besteht aus Vertretern der Opferbetreuung des Justizhauses, des polizeilichen Opferbeistands, des Beratungs- und Therapiezentrums (BTZ), Prisma und des Jugendhilfedienstes. Seine Aufgabe ist es, die Verteilung der Tätigkeiten zwischen den Mitgliedern festzulegen sowie die Zusammenarbeit dieser Mitglieder und anderer Dienste, die zur Unterstützung der Opfer beitragen, zu entwickeln.

Zudem informiert es den lokalen Rat für Opferbeistand über Probleme und Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit mit den Opfern.

Im Jahr 2021 hat sich das Psychosoziale Team zwei Mal getroffen. Diese beiden Treffen wurden von den Justizassistenten der Opferbetreuung des Justizhauses vorbereitet.

1.9. Begleitausschuss Médiante

Das Justizhaus arbeitet im Bereich der restaurativen Justiz mit der VOG Médiante zusammen. Médiante organisiert Vermittlungen auf freiwilliger Basis mit Personen, die in ein Strafverfahren verwickelt sind. Die Regierung bezuschusst Médiante für das Erbringen dieses Dienstes. Einmal im Jahr findet ein Begleitausschuss statt, in dem das Justizhaus, das Kabinett des zuständigen Ministers und die VOG Médiante vertreten sind. Ziel dieses Ausschusses ist es, die Tätigkeit des vergangenen Jahres zu besprechen und die Überwachung und Bewertung der abgeschlossenen Konvention vorzunehmen.

1.10. Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Opferbeistand

Nachdem die Arbeiten an diesem Zusammenarbeitsabkommen Ende 2020 mit dem Amtsantritt der Regierung De Croo wieder aufgenommen wurden, befanden sich die Mitarbeiter des Justizhauses und Vertreter des Kabinetts Antoniadis bis Februar 2021 in einem regelmäßigen Austausch mit den Vertretern des Kabinetts des Justizministers. Ende Februar stellte sich jedoch heraus, dass das Abkommen aufgrund des Nationalen Forums für eine Politik zugunsten der Opfer erneut angepasst werden muss. Das Kabinett des Justizministers bemühte sich, eine Lösung zu finden.

1.11. Koordinationsorgan – Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen

Am 11. Oktober 2021 tagte dieses Koordinationsorgan, welches durch das Protokoll vom 22. Mai 2019 zur Regelung der Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen ins Leben gerufen wurde, zum ersten Mal.

Dieses Koordinationsorgan besteht aus Vertretern der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft, den psychosozialen Koordinatoren der Gemeinschaften und gegebenenfalls aus Vertretern der zuständigen Dienste der Gemeinschaften.

Seine Aufgaben sind die Folgenden:

- Vorbereitung der Entscheidung über eine mögliche Aktivierung der zentralen Anlaufstelle;
- Beurteilen, ob externe Partner gebeten werden sollen, die Arbeit der zentralen Anlaufstelle zu unterstützen;
- Darlegung struktureller Probleme im Rahmen des Opferbeistands bei Anschlägen oder großen Katastrophen und aktive Suche nach Lösungen für diese Probleme;
- Gewährleistung des optimalen Funktionierens der zentralen Anlaufstelle.

1.12. Arbeitsgruppe Franco-Belge

Aufgrund der anstehenden Prozesse um die Terroranschläge in Paris am 15. November 2015 und in Brüssel am 22. März 2016 wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die es beiden Ländern ermöglichen sollte, sich während der Vorbereitung der beiden Prozesse auszutauschen.

Diese Treffen wurden auf Basis verschiedener Themen (z. Bsp. Berücksichtigung der Opfer und ihrer Angehörigen) organisiert. Ein Vertreter der Opferbetreuung des Justizhauses wurde zu drei solcher Treffen eingeladen und nahm auch an diesen teil.

1.13. Lenkungsausschuss Prozess der Terroranschläge in Brüssel am 22. März 2016

Ende des Jahres 2021 wurden die Justizhäuser in die laufenden Vorbereitungen auf den Assisenprozess der Anschläge in Brüssel vom 22. März 2016, welcher am 12. September 2022 beginnen soll, einbezogen.

Am 16. Dezember 2021 wurde eine Besichtigung des Justitia Gebäudes organisiert, wo der Assisenprozess 2022 auch stattfinden wird.

Am 21. Dezember fand das 1. Treffen des Lenkungsausschusses statt. An diesem Treffen nahmen Vertreter der Justizhäuser, des Kabinetts des Justizministers, des FÖD Justiz, der Föderalstaatsanwaltschaft usw. teil. Das hauptsächliche Ziel dieses Lenkungsausschusses ist es, die Begleitung und die Unterstützung der Opfer der Terroranschläge und ihrer Angehörigen während des Prozesses vorzubereiten.

2. Informatikprogramme und Datenbanken

2.1. Lenkungsausschuss SIPAR2

SIPAR2 ist das zukünftige Akten- und Statistikprogramm, das gemeinsam mit der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft und Etnic erarbeitet wird. Seit Beginn des Jahres 2020 nimmt ein Mitarbeiter des Justizhauses regelmäßig an Versammlungen teil, um die Entwicklung des Programms zu begleiten. Zurzeit benutzen wir noch das Programm SIPAR1.

Im Jahr 2021 nahmen zwei Mitarbeiter des Justizhauses an der Präsentation einer ersten Version des Programms SIPAR2 teil.

2.2. Arbeitsgruppe DJEIS

Seit April 2021 nutzen die Mitarbeiter des Justizhauses das föderale Informatikprogramm DJEIS. Das Programm ermöglicht die digitale Bearbeitung von Strafakten durch alle Beteiligten Akteure (Gericht, Staatsanwaltschaft, Justizhaus). In einem ersten Schritt enthält das Programm alle Akten, die eine Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts betreffen. Das Justizhaus erhält die Akten auf digitalem Weg über das Programm, kann anschließend einen Justizassistenten beauftragen und dieser kann seine Berichte dort hochladen. Ziel ist es, das Programm auf alle verschiedenen Bereiche auszudehnen.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Akteuren zu gewährleisten und auftretende Probleme schnellstmöglich zu lösen, fanden im Jahr 2021 mehrere Arbeitsgruppen mit Vertretern der Strafvollstreckungsgerichte und den Entwicklern des Programmes statt. Das Justizhaus war ebenfalls in der Arbeitsgruppe vertreten.

2.3. Lenkungsausschuss Siset

Bei Siset handelt es sich um ein gemeinsames Programm der drei Gemeinschaften, welches die Verwaltung der elektronischen Überwachung ermöglicht. Im Laufe des Jahres nahm ein Mitarbeiter des Justizhauses an den regelmäßig stattfindenden Versammlungen des Lenkungsausschusses teil. An diesem nehmen Vertreter der Zentren für elektronische Überwachung der Französischen und Flämischen Gemeinschaft, sowie des Unternehmens, welches den Betrieb und Support des Programmes Siset gewährleistet, teil.

Im Jahr 2021 wurde ebenfalls eine Vereinbarung zwischen den drei Gemeinschaften geschlossen, welche die Veröffentlichung eines gemeinsamen Auftrags der drei Gemeinschaften ermöglicht mit dem Ziel, ein Unternehmen mit der Entwicklung des Programmes Siset2 zu beauftragen, einer verbesserten und aktualisierten Version von Siset.

3. Projektförderung

3.1. Schwere Fälle Arbeitsstrafen

Nachdem die Corona-bedingten Einschränkungen im Frühjahr 2021 ein wenig gelockert wurden, wurde dieses Projekt erneut in Angriff genommen, indem die verschiedenen Gemeinden nochmals kontaktiert wurden. Prinzipiell stimmten die Gemeinden diesem Projekt auch zu. Daraufhin definierten die Mitarbeiter des Justizhauses, die mit diesem Projekt beauftragt wurden, eine definitive Vorgehensweise. Zudem fand ein Termin mit Vertretern der Gemeinde Kelmis statt, um mit ihnen gemeinsam ein Pilotprojekt durchzuführen. Obwohl dieser Termin positiv verlief, kam das Justizhauses im Anschluss des Treffens zu dem Entschluss, das Projekt nochmals zu überdenken und anders zu gestalten. Ende des Jahres 2021 wurde die Leitung des Projekts schließlich an die Dienststelle für alternative Strafmaßnahmen übergeben.

3.2. Dekret über die Anerkennung und die Bezuschussung der Partner, die den Rechtsuchenden Hilfe anbieten

In seinen verschiedenen Tätigkeitsfeldern arbeitet das Justizhaus mit Partnern zusammen. Dazu gehören unter anderem Prisma VOG, das Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) und die VOG Mediante. Diese Zusammenarbeit erfolgt bislang auf Basis unterschiedlicher Grundlagen. Das Dekret hat zum Ziel, die Anerkennung und die Bezuschussung dieser Partner und ihrer Hilfsangebote einheitlich zu regeln.

Im Rahmen der 6. Staatsreform wurde der erste juristische Beistand an die Gemeinschaften übertragen. Deshalb sollte das Dekret ebenfalls festlegen, dass das Justizhaus für die Organisation, Evaluation, Finanzierung und Kontrolle des ersten juristischen Beistands zuständig ist.

VI. PERSONALENTWICKLUNG

Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung des Justizhauses in den letzten drei Jahren.

Personal nach Funktion	31/12/2019	31/12/2020	31/12/2021
Leitung	1	1	1
Teamleiter			4
Referent	2	1	1
Sachbearbeiter	2	2	2
Empfang	1	1	1
Justizassistent	9	8	8
Psychologieassistent	1	1	1
Total	16	14	18

Durch die Schaffung der Referate wurden vier Teamleiter eingesetzt, die die Leitung der Referate Erstberatung und Support, Alternative Strafen und Strafvollstreckung, Opferbetreuung und Opferbeistand, Vermittlung und Maßnahmen, Sorgerecht und des Allgemeinen Dienstes übernommen haben. Unter den Teamleitern befinden sich ein Sachbearbeiter, ein Justizassistent und zwei Referenten.

Das Referat Strafgefangenenbetreuung besteht vorerst nur aus einem Mitarbeiter. Eine zusätzliche Stelle wurde jedoch von der Regierung genehmigt. Diese gilt es im Jahr 2022 zu besetzen.

Im Jahr 2021 wurden zwei Referenten, wovon einer innerhalb des Ministeriums den Fachbereich wechselte, eingestellt. Zusätzlich wurde das Sekretariat um eine Person erweitert.

Im Januar 2021 haben zwei Justizassistenten das Justizhaus verlassen. Im Laufe des Jahres wurden drei Justizassistenten eingestellt, wovon zwei im Strafbereich tätig sind und einer im Bereich des Sorgerechts.

Neben den verpflichtenden Weiterbildungen des Ministeriums im Rahmen des Verwaltungslehrgangs nahmen die Personalmitglieder ebenfalls an weiteren durch das Ministerium angebotenen Weiterbildungen teil. Im Mai 2021 nahm der gesamte Fachbereich an der Weiterbildung „Fit für Vielfalt“ teil, in der während eines Tages die Merkmale verschiedener Kulturen besprochen und Ansatzpunkte für den Umgang mit Personen unterschiedlicher Herkunft erarbeitet wurden. Weiterhin nahm jeweils ein Personalmitglied an den Weiterbildungen „Tagung für Nachwuchsführungskräfte“, „Integration erleichtern: Bildung, Beschäftigung und Begegnung“ und „Kreativmethoden in der Projektarbeit“ teil.

Die Personalmitglieder des Justizhauses nehmen ebenfalls an fachspezifischen Weiterbildungen und Supervisionen der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft teil (dies aufgrund des Vereinbarungsprotokolls vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung).

Die Justizassistenten des Strafbereichs nahmen an einer Weiterbildung zum Thema Berichte teil. Zudem folgten mehrere Mitarbeiter Weiterbildungen zu den Themen Ausländerrecht, Zivilaufträge, Strafrecht und Strafprozessrecht und autonome Bewährungsstrafe. Verschiedene Module bei der VOG Droits Quotidiens im Bereich „Hilfen für Menschen mit einer Behinderung“, „Sozialversicherung“ und „Familiengericht“ wurden von mehreren Mitarbeitern besucht.

**Vielen Dank an diejenigen, die tatkräftig geschrieben,
analysiert, vervollständigt und somit
die Erstellung des Tätigkeitsberichts
ermöglicht haben.**

**Insbesondere danke ich dem Mitarbeiter,
der seinen Erfahrungsbericht eingebracht hat.**

GRAFIKVERZEICHNIS

Grafik 1 Anzahl der geöffneten Akten 2021	11
Grafik 2 Alternative Strafen und Strafvollstreckung 2020	12
Grafik 3 Alternative Strafen und Strafvollstreckung 2021	12
Grafik 4 Sozialuntersuchungen - Akten 2020-2021	13
Grafik 5 Alternative zur Untersuchungshaft - Vergehen	14
Grafik 6 Bewähungen - Auftraggebende Behörden	15
Grafik 7 Verrichtung Arbeitsstrafen pro Gemeinde	16
Grafik 8 Aufteilung Arbeitsstrafen nach Altersklasse	16
Grafik 9 Arbeitsstrafen - Vergehen	17
Grafik 10 Arbeitsstrafen - Auftraggebende Behörde	17
Grafik 11 Elektronische Überwachung - Vergehen	18
Grafik 12 Vermittlung und Maßnahmen - Vergehen	20
Grafik 13 Opferbetreuung - Zeitpunkt Akteneröffnung	21
Grafik 14 Sozialuntersuchung - Gründe	22
Grafik 15 Erstberatung - Anzahl Anfragen	23
Grafik 16 Erstberatung - Bereiche	24
Grafik 17 Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2021	25
Grafik 18 Strafgefangenenbetreuung - Akten 2019-2021	27
Grafik 19 Strafgefangenenbetreuung - Gespräche 2019-2021	28

LITERATURVERZEICHNIS

Foto. (kein Datum). *sebra*, (c) AdobeStock. <https://stock.adobe.com>.

Statistiken - SAP BusinessObjects Business Intelligence. (kein Datum). Statistikprogramm.

Threinen, J., & Loup, C. (2021). *Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen*. Eupen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

A. Allgemeines

- Königlicher Erlass vom 13. Juni 1999 zur Organisation des Dienstes der Justizhäuser beim Justizministerium (B.S. Juni 1999).
- Ministerieller Erlass vom 23. Juni 1999 zur Festlegung der Grundanweisungen für die Justizhäuser (B.S. 29. Juni 1999).
- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser.
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform.
- Königlicher Erlass vom 13. Januar 2015 über die Übertragung von Mitarbeitern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

B. Strafrecht

1. Gegenseitige Anerkennung von Urteilen zwischen EU-Mitgliedstaaten

- Gesetz vom 23. Mai 1990 über die zwischenstaatliche Überstellung verurteilter Personen, die Übernahme und Übertragung der Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sowie die Übernahme und Übertragung der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßnahmen.
- Gesetz vom 23. Mai 2013 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen.
- Rundschreiben COL 18/2014 vom 18. September 2014 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen.
- Gesetz vom 23. März 2017 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen, die als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt werden.

2. Innerfamiliäre Gewalt

- Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot bei häuslicher Gewalt (Belgisches Staatsblatt 1. Oktober 2012).
- Rundschreiben (COL) 18/2012 (überarbeitete Fassung 2020) Gemeinsames Rundschreiben des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern, der für die Justizhäuser zuständigen Gemeinschaftsminister und des Kollegiums der Generalprokuratoren über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt.
- Dienstnote vom 7. Mai 2020 der Staatsanwaltschaft Eupen in Sachen zeitweiliges Hausverbot - COL 18/2012 (Fassung vom 5. März 2020).

3. Erlöschen der Strafverfolgung durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Bedingungen (früher: Strafvermittlung)

- Strafprozessgesetzbuch Artikel 216ter (Gesetz vom 10. Februar 1994 zur Regelung eines Verfahrens für die Vermittlung in Strafsachen und Gesetz vom 18 Mai 2018, erschienen im Belgischen Staatsblatt am 2. Mai 2018, zur Änderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechtes und des Gerichtsrechts).
- Rundschreiben (COL) 01/2021 Rundschreiben des Justizministers, der Minister der föderierten Teilstaaten und des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen über das Erlöschen der Strafverfolgung durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Bedingungen.

4. Untersuchungshaft

- Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft.

5. Bewährung

- Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.

6. Elektronische Überwachung als autonome Strafe

- Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe.

7. Arbeitsstrafe

- Strafgesetzbuch Artikel 7, Artikel 37quinquies, Artikel 37sexies und Artikel 37septies (Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen).

8. Bewährungsstrafe

- Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.
- Rundschreiben COL 18/2016 vom 23. Juni 2016 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe.
- Richtlinie über die autonome Bewährungsstrafe. Inkrafttreten am 10. Februar 2017.

9. Vollstreckungsmodalitäten für Freiheitsstrafen

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte.
- Ministerielles Rundschreiben vom 1. Januar 2007 N° 1790: Personen unter elektronischer Überwachung ohne Existenzmittel (ersetzt durch das Rundschreiben vom 1. Dezember 2007).
- Gesetz vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht.
- Ministerielles Rundschreiben vom 25. Juli 2008 N°1803 (III): Regelung der elektronischen Überwachung als Strafvollstreckungsmodalität.
- Ministerielles Rundschreiben vom 10. Januar 2014 N° 1816: die vorläufige Freilassung.

- Gemeinsames Rundschreiben COL 11/2013 des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern und des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen über die Vollstreckung der Strafen und Maßnahmen – Informationsaustausch in Bezug auf die Überwachung mittels Einhaltung von Auflagen in Freiheit befindlichen Personen und das Verfahren zur Fahndung nach verurteilten oder internierten Personen, die flüchtig oder entwichen sind.
- Ministerielles Rundschreiben vom 15. Juli 2015: vorläufige Freilassung für Verurteilte, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Ministerielles Rundschreiben vom 4. Juli 2017 Nr.: ET/SE-2quater Regelung der elektronischen Überwachung als Vollstreckungsmodalität von Gefängnisstrafen, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Einführung eines Artikels 55bis in das Strafgesetzbuch in Bezug auf den Rückfall (Belgisches Staatsblatt vom 28. Mai 2019)
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die Rechte der Opfer im Rahmen des Strafvollzugs, im Hinblick, das Verfahren vor dem Strafvollstreckungsrichter anzupassen in Bezug auf Freiheitsstrafen von drei Jahren oder weniger (Belgisches Staatsblatt vom 14. Juni 2019).
- Gesetz vom 5. Mai 2019 mit verschiedenen Bestimmungen über die Informatisierung der Justiz, die Modernisierung des Status der Unternehmensrichter und die Bank für notarielle Urkunden (Belgisches Staatsblatt vom 19. Juni 2019).
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und in religiösen Angelegenheiten sowie zur Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 24. Mai 2019).
- Gesetz vom 31. Juli 2020 über verschiedene dringende Bestimmungen in Justizangelegenheiten (Belgisches Staatsblatt vom 7. August 2020).
- Gesetz vom 29. Juni 2021 über die Operationalisierung der Strafvollstreckungsprozedur für Freiheitsstrafen von drei Jahren oder weniger (Belgisches Staatsblatt vom 14. Juli 2021).
- Gesetz vom 16. März 2021 zur Verschiebung des Inkrafttretens der Bestimmungen über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verurteilten Personen (Belgisches Staatsblatt vom 26. März 2021).
- Gesetz vom 28. November 2021 für eine menschlichere, schnellere und effektivere Justiz (Belgisches Staatsblatt vom 30. November 2021)
- Überprüfungsrichtlinie. Inkrafttreten 10. Februar 2017. Änderung am 8. Oktober 2019.

10. Internierung - Freilassung auf Probe

- Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (Belgisches Staatsblatt 1. Oktober 2016), abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 (erschieden im Belgischen Staatsblatt am 13. Mai 2016).
- Rundschreiben COL 1/2018 vom 4. Januar 2018 - die Internierung - überarbeitete Version vom 13. Juni 2019.

11. Rehabilitation

- Strafprozessgesetzbuch – Artikel 619 bis 634

C. Opferbetreuung

- Artikel 3bis und 5bis - Einleitender Titel Strafprozessgesetzbuch.
- Strafprozessgesetzbuch -Artikel 21bis
- Strafprozessgesetzbuch – Artikel 28quinquies
- Strafprozessgesetzbuch – Artikel 57
- Strafprozessgesetzbuch – Artikel 61ter
- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte.
- Dekret vom 26. September 2016 über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe (Belgisches Staatsblatt vom 19. Oktober 2016).
- Protokoll vom 22. Mai 2019 zur Regelung der Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen.
- Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Opferbeistand).

D. Zivilrecht

- Artikel 1253ter/4 und Artikel 1253ter/6 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 1004/1 und Artikel 1004/2 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 412 des Zivilgesetzbuches und Artikel 39 des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern (zivilrechtliche Sozialuntersuchungen).

E. Terrorismus – Extremismus

- Gemeinsames Rundschreiben vom 18. Februar 2019 für einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltsamem Extremismus und Terrorismus.
- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Datenbank Terrorist Fighters und der Königliche Erlass vom 23. April 2018 über die gemeinsame Datenbank Hasspropagandisten und die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Abschnitts 1bis "Informationsverwaltung" des Kapitels IV des Gesetzes über das Polizeiamt.

F. Globalplan

- Artikel 69 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen.
- Königlicher Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.
- Ministerieller Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.

G. Strafgefangenenbetreuung

- Artikel 5 § 1 II 7° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

E. Andere nützliche Informationen

1. Rechtshilfe und Prozesskostenhilfe

- Gerichtsgesetzbuch Artikel 508/1 1°, 508/ 5 und Artikel 508/6 (Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand), Artikel 5 § 1 II 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Königlicher Erlass vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und über den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten (Juristischer Beistand erster Linie).

2. Abkommen

- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser.
- Zusammenarbeitsabkommen vom 10. Dezember 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Verwaltung der elektronischen Überwachung.
- Vereinbarungsprotokoll vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung.

3. Partner

- Gesetz vom 22. Juni 2005 zur Einführung von Bestimmungen bezüglich der Vermittlung im einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches und im Strafprozessgesetzbuch (Wiederherstellende Mediation).